

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW  
Hochschule für Soziale Arbeit HSA  
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit  
Olten

# **Wohlbefinden trotz Einschränkung der Handlungsfähigkeit?**

**Wie der Capabilities-Approach den Beiständinnen und Beiständen im Erwachsenenschutz hilft, die Handlungsfähigkeit von Menschen mit einer Vertretungsbeistandschaft zu fördern**

Bachelor Thesis vorgelegt von  
Simon Rebmann  
Matrikelnummer: 14-254-403

Eingereicht bei  
Prof. Dr. phil. Esteban Piñeiro  
Olten, am 28. Juni 2019

## **Abstract**

Menschen, die sich in einem Schwächezustand befinden, wird in der Schweiz Hilfe angeboten. Im Kindes- und Erwachsenenschutz wird das Wohl der Schwachen als Leitgedanke getragen und Massnahmen werden unter Berücksichtigung dieses Prinzips getroffen (vgl. Häfeli 2016: 25). Der grösste Teil der behördlichen Massnahmen stellen die Beistandschaften dar. Sie unterscheiden sich in Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- und umfassender Beistandschaft. Die Beistandspersonen stehen im engen Kontakt zu der Behörde und arbeiten direkt mit den schutzbedürftigen Menschen zusammen. Die Kooperation zwischen Klientel und Professionellen bringt in vielen Fällen eine Beschneidung der Handlungsfähigkeit seitens der hilfebedürftigen Person mit sich. Dies wirft Fragen in Bezug auf Selbstbestimmung und Wohlergehen auf, welche in der Sozialen Arbeit so oft postuliert werden. Gerade in der Mandatsführung, die behördlichen Charakter hat, befinden sich Sozialarbeitende im Spannungsfeld zwischen Autonomie, Fürsorge und der Auftragserledigung gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese Arbeit will sich dem Spannungsfeld nähern und mit dem Capabilities-Approach als methodischen Zugang, mögliche Lösungsansätze für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände erschliessen, die das Wohlbefinden der Klientel trotz handlungseinschränkender Massnahmen fördern.

## Abkürzungsverzeichnis

KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
ES	Erwachsenenschutz
FU	Fürsorgerische Unterbringung
FFE	Fürsorgerischer Freiheitsentzug
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
OBSAN	Schweizerisches Gesundheitsobservatorium
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
WIDER	World Institute for Development Economics Research
IV	Invalidenversicherung
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
ALV	Arbeitslosenversicherung
SH	Sozialhilfe
KVG	Krankenversicherungsgesetz
CA	Capabilities-Approach
EBP	Evidence-Based-Practice (Evidenzbasierte Soziale Arbeit)
KPG	Kooperative Prozessgestaltung
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
ZGB	Zivilgesetzbuch
Hg.	Herausgeberin/ Herausgeber
i.V.m	in Verbindung mit
m.E.	meines Erachtens
etc.	et cetera
ultima ratio	Letzte Möglichkeit (Letztes geeignetes Mittel)
in dubio libertas	Im Zweifelhafte Freiheit (Im Zweifel für die Freiheit)

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung in die Thematik	5
1.1	Ausgangslage	7
1.2	Fragestellung	8
1.3	Methodisches Vorgehen und Relevanz für die Praxis	10
1.4	Paradigmenwechsel im Erwachsenenschutz	12
1.5	Die Anliegen an das neue Erwachsenenschutzrecht	13
1.6	Erkenntnisse aus dem Paradigmenwechsel	15
2	Das neue Erwachsenenschutzgesetz	17
2.1	Ziel und Zweck des Erwachsenenschutzes	17
2.2	Massnahmen im Erwachsenenschutz	19
2.3	Die Beistandschaften	23
2.4	Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz	25
2.5	Aufgabenbereiche der Beistandspersonen	27
3	Der Capabilities-Approach	29
3.1	Entstehung und Nutzen	29
3.2	Grundannahmen	30
3.3	Capabilities und Functionings	31
3.4	Die Vorstellung vom guten Leben	32
3.5	Die Vorstellung von Gerechtigkeit	34
3.6	Entscheidungsautonomie	35
3.7	Capabilities-Approach und Erwachsenenschutz	37
4	Normative Verwendung des Capabilities-Approachs im Erwachsenenschutz	40
4.1	Der Capabilities-Approach in der Mandatsführung	42
4.2	Methodik für die Soziale Arbeit	45
5	Schlussfolgerungen	53
6	Literaturverzeichnis	58
6.1	Internetquellen	61
6.2	Abbildungsverzeichnis	61
6.3	Tabellenverzeichnis	61
	Anhang	62

# 1 Einleitung in die Thematik

Behördliche Massnahmen, die das Ziel verfolgen Menschen zu schützen, werden von den betroffenen Personen nicht immer als angebracht und notwendig erachtet. Sie werden verdächtigt, in das Privatleben der Einzelnen einzugreifen und so das gesamte Gefüge ins Schwanken zu bringen. Ausserdem haben die Massnahmen paternalistische Züge, die vorschreiben wollen, wie die Individuen leben sollen. Im Kinderschutz sind es in erster Linie die Eltern, die solche Abneigungen gegenüber der Behörde haben. Sie fürchten um ihre Beziehung zum Kind. Ältere Kinder und Jugendliche werden wohl seltener mit solchen Gedanken konfrontiert. Da sie noch nicht erwachsen sind, ist ihre Handlungsfähigkeit in Bezug auf diverse Themenbereiche ohnehin schon beschränkt. Eine behördliche Massnahme wie beispielsweise eine Beistandschaft oder auch eine Platzierung in einer Pflegefamilie ist für sie nicht zwingend mit einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit in Verbindung zu setzen. Aus diesem Grund bezieht sich diese Arbeit ausschliesslich auf den Erwachsenenschutz. Hier kann davon ausgegangen werden, dass ein Individuum als Mitglied der Gesellschaft selbst entscheidet, wie das persönliche Leben gestaltet wird. Einen Teil der Entscheidungsautonomie der Beistandsperson abzugeben, beschneidet das Bild, dass die betroffene Person selbstbestimmt das Leben gestaltet. Der Beistandschaft als Massnahme im Erwachsenenschutz, kommt die grösste praktische Bedeutung zu. Gegen Ende 2016 wurden schweizweit 89'605 Beistandschaften geführt. Von 100 Erwachsenen waren 1,297 verbeiständet (vgl. Maranta 2018: 521). Die Massnahme wird unterteilt in die Begleitbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und der umfassenden Beistandschaft. Vorab kann erwähnt werden, dass die Begleitbeistandschaft die Handlungsfähigkeit einer Person nicht tangiert. Bei der Vertretungsbeistandschaft kann die Handlungsfähigkeit bis zu einem gewissen Teil beschränkt werden. Die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft tangieren die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen nicht nur, sie beschneiden sie auch. Genauere Ausführungen zu dieser Thematik werden im zweiten Kapitel dieser Arbeit aufgezeigt.

Damit eine Beistandschaft im Erwachsenenschutz errichtet wird, müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muss eine Volljährigkeit bei der schutzbedürftigen Person vorhanden sein. Ansonsten würden Massnahmen des Kinderschutzes beigezogen werden. Zweitens muss sich die Person in einer Lage befinden, die objektiv, gemäss der Gesetzgebung, als relevanter Schwächezustand betrachtet wird. Drittens, wie es der Begriff der «schutzbedürftig» andeutet, muss die Lage, in der sich die Person befindet, einen Schutzbedarf auslösen. Durch den Schwächezustand resultiert somit ein Schutzbedarf. Viertens

muss die Massnahme verhältnismässig sein. Es muss geklärt werden, ob sich die Massnahme als geeignet herausstellt, in Anbetracht auf die verfolgten Ziele. Daraus leitet sich auch die Subsidiaritätsfrage ab. Die Massnahme wird nämlich auch vor dem Hintergrund anderer Unterstützungsleistungen untersucht, die ausserhalb des Erwachsenenschutz angesiedelt sind. Zudem muss die Zumutbarkeit der Massnahme geprüft werden. Das Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Stärkegrad des Eingriffs, dass die Massnahme bei der betroffenen Person verursacht, muss zumutbar sein. Die vierte Voraussetzung um eine Beistandschaft zu errichten prüft, ob die Massnahme geeignet, erforderlich und zumutbar ist (vgl. ebd.: 523f).

Eine Beistandschaft wird von den Betroffenen nicht in jedem Fall als Bedrohung wahrgenommen. Sie kann von Hilfesuchenden auch beantragt werden. Wie die Massnahme initiiert wird, hat grossen Einfluss auf die spätere Zusammenarbeit. Wird die Errichtung auf freiwilliger Basis durchgeführt, gestaltet sich die Kooperation spannungsfreier als im Zwangskontext. Die ersuchten Beistandschaften können sich entlastend auf die Lebenslage der Klientel auswirken. Sobald es jedoch darum geht, Entscheidungen gemeinsam zu treffen und die Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten an die subjektive Sichtweise der Beistandsperson anzupassen, kann sich die Einstellung zur Massnahme schlagartig ändern. Frustration und Enttäuschung können sich nach der anfänglich positiven Einstellung zur Massnahme bilden. Gerade in finanziellen Aspekten, wenn eine hohe Diskrepanz der Meinungen zwischen den Professionellen und der Klientel herrscht, kann die Beistandschaft als Bedrohung der Selbstbestimmung und Einschränkung der Handlungsfähigkeit wahrgenommen werden. In Fragen bezüglich der Finanzen, der Wohnsituation, der persönlichen Gesundheit, der Arbeitssituation und dem sozialen Umfeld kann es immer wieder zu grossen Meinungsverschiedenheiten kommen. Dies ist sicherlich auf die behördliche Stellung und dem damit einhergehenden Machtgefälle zurückzuführen. Fragen im Bereich der Finanzen, dem sozialen Umfeld, der Gesundheit, der Wohnsituation und der Arbeit sind sehr persönlich und treffen immer auf einen vulnerablen Punkt. In solchen Situationen kann es zu emotionalen Reaktionen kommen. Menschen reagieren heftig, wenn in wichtigen Lebensbereichen Veränderungen anstehen. Diese Veränderungen mit einer Beiständin oder einem Beistand gemeinsam zu planen und auf einen Nenner zu bringen, ist nicht immer einfach. Die bisherige Lebensweise muss eventuell angepasst werden. Es kommt zur Kompromissaushandlung. Leicht kann ein Gefühl der Unterlegenheit aufkommen, da die Beistandspersonen durch ihre Stellung, die sie einnehmen, am längeren Hebel zu sein scheinen. Ängste um den Verlust der persönlichen Autonomie können die Arbeitsbeziehung erschweren oder zu einer Verweigerung und somit zum Abbruch der Kooperation führen. Um zu verhindern, dass sich schutzbedürftige Menschen einer gut gemeinten Hilfestellung

entziehen und wieder mit den scheinbar nicht bewältigbaren Aufgaben innerhalb der Gesellschaft konfrontiert werden, müssen die Massnahmen im Erwachsenenschutz genauer betrachtet werden. Die Grundidee, das Wohl der Schwachen wahrzunehmen und zu schützen, kann als oberstes Prinzip betrachtet werden. Darauf aufbauend wurden die Massnahmen ausgearbeitet. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurde eine zentrale Perspektive verändert. Der Gedanke von der Bevormundung wich dem neuen Begriff der Beistandschaft. Diese Veränderung, die gesamte Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und die Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann als Schritt in Richtung Selbstbestimmungswahrung betrachtet werden. Doch auch im neuen Gesetz gibt es Ermessensspielräume was die Auslegung des geschriebenen Rechts anbelangt. Zudem spielt die Beistandsperson mit ihrer Involviertheit als ganze Person einen unberechenbaren Teil in der Arbeitsbeziehung. Auch die Organisationen, in denen Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände tätig sind, unterscheiden sich voneinander. Bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde, muss auch das Mandat der neuen Gemeinde übergeben werden. Bei sogenannten Übergabegesprächen, an denen sich die Klientel sowie die alte und neue Beistandsperson treffen, werden die unterschiedlichen, durch die Organisation beeinflussten Handlungsweisen erkennbar. Hier ist es wichtig, Bezüge zu Theorien herzustellen, um einen Perspektivenwechsel bei den Professionellen zu initiieren und ein Bewusstsein über die eigenen Handlungsfähigkeiten, der organisationalen Prägung und dem professionellen Habitus zu schaffen.

## **1.1 Ausgangslage**

Bei den Versuchen, eine gemeinsame Lösung in den Bereichen Gesundheit, Finanzen, Wohnsituation, soziales Umfeld oder Arbeit/Tätigkeit/Tagesstruktur zu finden, kann es immer wieder zu Widerstand kommen. Gemeinsame Lösungsfindungen können sehr schleppend vorankommen und der gesamte Prozess gleicht einem Kompromissringen. Dieses Verhalten, jeden Vorschlag kategorische abzulehnen, kann als Bewältigungsstrategie betrachtet werden. Wird das Verhalten der Wiedersetzung genau reflektiert, kann festgestellt werden, dass im Kooperationsprozess die Führung sehr einseitig verteilt ist. Die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände haben einen Auftrag zu erfüllen. Dieser wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) definiert und anhand von Berichten, die alle zwei Jahre von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern verfasst werden überprüft. Somit müssen die Beistandspersonen der KESB Rechenschaft über die Erfolge oder Misserfolge abliefern. Dies trägt dazu bei, dass stets etwas getan werden muss, um die Situation der hilfsbedürftigen Menschen zu verändern und bestenfalls auch zu verbessern. Daraus resultiert oft eine Handlungsweise gemäss der Maxime, immer wieder etwas machen zu

müssen, damit der Fall nicht so bleibt, wie er momentan ist. Schliesslich muss nach spätestens zwei Jahren wieder ein Bericht erstellt werden, der die getätigte Arbeit der Sozialarbeitenden nachweist. Aus dieser Rollenverteilung zwischen KESB, Mandatsträgerschaft und Klientel ergibt sich eine Konstellation, die sehr ungleich die Kooperation initiiert und allgemein steuert. Die einzige Möglichkeit für die Klientel, diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken, ist die Verweigerung. Organisierte Wohnungsbesichtigungen nicht wahrzunehmen oder an einem Probearbeitstag nicht zu erscheinen, sind genau solche Versuche, sich gegen die Ideen der Beistandspersonen zu stellen und ihnen einen Strich durch die Rechnung zu machen. Es kann als Botschaft betrachtet werden, dass das letzte Wort in Bezug auf Lebensveränderungen immer noch das Individuum selbst innehat, welches von der Veränderung direkt betroffen ist. Ziel wäre es diese Energie in eine wünschenswerte Veränderung «umzupolen» (vgl. Häfeli 2013: 290).

Mit dieser Erkenntnis kann die Zusammenarbeit im Erwachsenenschutz aus einer anderen Perspektive betrachtet werden. Es können sich auch neue Herangehensweisen an den Kooperationsprozess für die Sozialarbeitenden ergeben. Beispielsweise können die Sozialarbeitenden die Initiierung einzelner Prozesse ausdifferenzieren indem sie andere Ansätze verfolgen. Der Capabilities-Approach kann als solcher Ansatz genannt werden. Der Ansatz zielt auf die Funktionsweisen und Ressourcen der Menschen ab und kann intrinsische Motivation begünstigen, indem Verwirklichungschancen aufgezeigt werden.

## **1.2 Fragestellung**

Anhand der genannten Erkenntnisse aus der Praxis des Erwachsenenschutz, stellt sich für diese Arbeit die Frage:

*Wie kann der Capabilities-Approach von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen im Erwachsenenschutz genutzt werden, um die Handlungsfähigkeit ihrer Klientel, trotz einer Vertretungsbeistandschaft zu fördern?*

Um auf diese Fragestellung mögliche Antworten zu finden, müssen Ziele definiert werden, die einen wünschenswerten Idealzustand in der Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden und Klientel skizzieren. Dieser Idealzustand entspricht natürlich nicht der Realität. Es soll dem Verständnis dienen und einen Zustand darstellen, der erreicht werden möchte. Die Menschen handeln nicht trivial und somit kann keine Methode einen sicheren Erfolg versprechen. Es braucht aber einen methodischen Zugang, der die Vorstellungen des Capabilities-Approachs im Erwachsenenschutz integriert. Das methodische Vorgehen im Erwachsenenschutz soll dazu beitragen, dass ein zuvor definiertes Ziel eher erreicht wird, als dies



ohne Methode der Fall wäre. Folgende Ziele können genannt werden, damit die Würde der betroffenen Personen nicht verletzt wird.

- Schutzbedürftige Menschen, die gemeinsam mit einer Beiständin oder einem Beistand einen Teil ihres Lebens gestalten, sollen so viel Selbstbestimmung haben wie es für den individuellen Fall möglich ist und die Autonomie soll gleichzeitig nur so stark beschränkt werden wie nötig.
- Die behördlichen Massnahmen sollen keine Legitimation für ein willkürliches Beschneiden der Selbstbestimmung darstellen.
- Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände sollen sich ihrer Stellung und dem Machtgefälle bewusst sein und diese immer wieder in Bezug auf den Auftrag kritisch reflektieren.
- Selbstbestimmung und Wohlergehen der schutzbedürftigen Menschen, sollen als zentrale Werte verstanden werden, die es zu wahren und fördern gilt.

Die nachfolgenden Ziele beziehen sich auf die normative Verwendung des Capabilities-Approachs. Diese sollen bei der Erarbeitung einer methodischen Vorgehensweise für den Erwachsenenschutz eingehalten werden:

- Die Bandbreite an wählbaren Lebensgestaltungen einer Person, soll als Determinante verstanden werden, die das subjektive Gefühl von Wahlfreiheit und Gestaltungsmöglichkeiten beeinflusst.
- Eine grosse Bandbreite an Lebensentwürfen und die Autonomie, aus diesen Entwürfen auszuwählen, soll nicht nur als Chancenaufwertung, sondern auch als gesteigerte Freiheit und einem höheren Wohlbefinden verstanden werden.
- Die Kombination von Funktionsweisen, materieller und immaterieller Ressourcen einer Person, wirkt sich auf die realen Verwirklichungschancen aus. Ressourcen und Funktionsweisen müssen von den Beistandspersonen erschlossen und aktiviert werden, um die realen Verwirklichungschancen erhöhen zu können.
- Functionings sollen als realisierte Zustände, in Form von Beziehungen und Handlungen verstanden werden, die ein Subjekt für das eigene Leben als wertvoll erachtet und die aufgrund vorhandener materieller Ressourcen adaptiert und reproduziert werden. Capabilities müssen als die Freiheit betrachtet werden, aus verschiedenen Functionings auswählen zu können (vgl. Ziegler 2018: 362).

- Handlungsbefähigung soll durch Professionelle initiiert werden und die Klientel befähigen, eigene Ziele zu entdecken, um diese dann auch umzusetzen (vgl. Birgmeier 2017: 113). Handlungen oder Entscheidungen können ohne Ziele nicht realisiert werden. Jede Handlung soll auf ihr Ziel untersucht werden um die Eigenlogik der Klientel besser zu verstehen.
- Der Capabilities-Approach soll als mögliche normative Handlungstheorie im Bereich des Erwachsenenschutz Verwendung finden. Die normative Anwendung des Capabilities-Approachs im Erwachsenenschutz soll skizziert und mögliche methodische Vorgehensweisen sollen beschrieben und anhand von Beispielen erläutert werden.
- Das Modell der kooperativen Prozessgestaltung nach Hochuli-Freund und Stotz, soll als Vorlage dienen, um den Capabilities-Approach in der Mandatsführung anzuwenden. Die behördlichen Massnahmen im Erwachsenenschutz, sollen auf ihre Kompatibilität mit dem Capabilities-Approach überprüft werden.

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Relevanz für die Praxis**

Diese Arbeit ist in fünf Kapitel eingeteilt. Im ersten Kapitel dieser Arbeit wurde der Themenbereich definiert, die Ausgangslage beschrieben und die Fragestellung hergeleitet. Zudem wird der Erwachsenenschutz und wie sich dieser um das Jahr 2013 verändert hat, genauer betrachtet. Diese Veränderung hat einen Paradigmenwechsel mit sich gebracht. Die Zeit vor der Revision miteinzubeziehen ist angezeigt, da viele Professionelle schon vor der Revision als Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände tätig waren. Es ist wichtig, dass der gesetzliche Paradigmenwechsel in der Praxis auch umgesetzt wird. Diese Umstellung, die von den Professionellen grosse Flexibilität und Bereitschaft zur Reflektion voraussetzt, kann nicht als Prozess betrachtet werden, der ab dem Stichtag 1. Januar 2013, als das neue Gesetz in Kraft trat, in die Handlungsweise der Beistandspersonen übergegangen ist. Die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Paradigmenwechsel werden aufgezeigt und die Position des Staates wird beschrieben. Als Fachliteratur wird «Der Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz» von Christoph Häfeli beigezogen, die sich sehr vertieft mit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auseinandersetzt. Zudem werden auch andere zentrale Autorinnen und Autoren zitiert, die sich über längere Zeit mit der Thematik auseinandergesetzt haben und als Schlüsselfiguren in diesem Bereich der Sozialen Arbeit gelten.

Im zweiten Kapitel wird der Erwachsenenschutz nach der Revision untersucht. In erster Linie sollen die Leitprinzipien hervorgehoben werden um einerseits definieren zu können,

welche Stellung der Staat zu den schutzbedürftigen Menschen einnimmt und andererseits die Bedeutung für die Professionellen zu erkennen. Die verschiedenen Formen einer Beistandschaft werden aufgezeigt. Ihr Einfluss auf die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen wird beschrieben. In einem weiteren Schritt wird auf die Begriffe der Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung innerhalb des Erwachsenenschutz näher eingegangen. Das Spannungsfeld der Selbstbestimmungswahrung und Einschränkung der Handlungsfähigkeit, welches für die Soziale Arbeit grosse Bedeutung hat, wird beschrieben. Die Aufgabengebiete und die wichtigsten Tätigkeiten der Beistandspersonen, werden zum Schluss des Kapitels aufgezeigt. Als Fachliteratur dient vorwiegend das «Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz – Recht und Methodik für Fachleute». Dieses Buch hat die höchste Aktualität und alle wichtigen Autorinnen und Autoren aus den verschiedenen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, haben dieses Buch geprägt.

Im dritten Kapitel wird der Capabilities-Approach (CA) und seine Bedeutung für die Soziale Arbeit beschrieben. Zuerst werden Entstehung und Grundannahmen beschrieben, um ein Verständnis zu schaffen. Darauf folgend werden die Begriffe «Funktionsweisen» und «Verwirklichungschancen» genauer beschrieben, da diese in der Literatur oft unterschiedlich verwendet werden. Später wird auf zentrale Themen, wie der Vorstellung vom guten Leben, Gerechtigkeit und Entscheidungsautonomie eingegangen. Dabei wird ein Bezug zum Erwachsenenschutz hergestellt. Die Schriften von Holger Ziegler, Dieter Röh und Bernd Birgmeier gelten in Bezug auf die Auseinandersetzung mit dem Capabilities-Approach im deutschsprachigen Raum, als die wichtigsten Quellen.

Darauf aufbauend wird im vierten Kapitel eine normative Verwendung des Ansatzes geprüft und auf mögliche Chancen und Hindernisse untersucht. Dies wäre für die Praxis der Sozialen Arbeit wichtig, um mögliche Verwirklichungschancen bei der Klientel zu erkennen und auch zugänglich zu machen. Mit dem kooperativen Prozessgestaltungsmodell nach Hochuli-Freund und Stotz als Vorlage, werden die Leitgedanken des Capabilities-Approachs in eine Handlungstheorie gefasst, die für die Mandatsführung des Erwachsenenschutzes konzipiert ist.

Im fünften Kapitel wird eine Metaebene eingenommen um die Erkenntnisse aus den vorherigen Kapiteln zu reflektieren. Daraus bildet sich die Schlussfolgerung, die einerseits die anfängliche Frage zu beantworten versucht und andererseits einen Ausblick auf die tatsächliche Verwendung des CA in der Mandatsführung des Erwachsenenschutz gibt.

## 1.4 Paradigmenwechsel im Erwachsenenschutz

Im alten Erwachsenenschutzrecht wurden Beistand-, Beirat- und Vormundschaften als Massnahmen von den einzelnen Vormundschaftsbehörden angewendet. Diese wurden regional sehr unterschiedlich ausgestaltet, was Willkür mit sich brachte (vgl. Häfeli 2016: 6). Die Menschen, die auf Hilfe angewiesen waren, wurden durch die Massnahmen stark diskriminiert und stigmatisiert. Das alte Recht enthielt Begriffe wie Geistesschwäche, Geisteskrankheit, Trunkenheit oder lasterhafter Lebenswandel. Trotz der Tatsache, dass vor der Revision des Erwachsenenschutzrecht ungefähr zwei Drittel aller Massnahmen von Amtsvormundinnen und Amtsvormunden geführt wurden, hat das alte Recht den Begriff Amtsvormund nicht explizit erwähnt (vgl. ebd.: 7).

Der gesellschaftliche Diskurs über Menschenwürde sowie die Bedürfnisse der Menschen mit einem Schwächezustand, entsprachen nicht mehr dem aktuellen Weltbild. Das Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung der einzelnen Person und der Fremdbestimmung durch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter wurde in den Diskurs miteinbezogen. Die Gradwanderung zwischen Schutz und Eingriff in die persönliche Freiheit wurde kritisch hinterfragt und auch bewusster wahrgenommen (vgl. ebd.: 7). Das Wohlergehen der Schwachen wurde zum Leitgedanken des Perspektivenwechsels. Die Rücksicht auf das Wohl der Schutzbedürftigen, hängt sehr stark mit der Menschenwürde zusammen, die vom unverfügbaren Eigenwert einer Person ausgeht und somit der Selbstbestimmung einen zentralen Stellenwert zuteilt (vgl. ebd.: 25). Der Blick wandte sich weg von der stigmatisierenden Einstellungen gegenüber Menschen, die offensichtlich auf Hilfe angewiesen waren. Das verfügen über eine Person durfte nicht mehr länger gesetzlich legitimiert werden. Es widersprach dem Einbezug der Menschenwürde im Erwachsenenschutzgesetz. Die Würde der Menschen zu wahren bringt eine Doppeldeutigkeit mit sich. Einerseits wird sie verletzt, wenn über eine Person verfügt wird als wäre sie ein Tier oder ein Gegenstand. Andererseits wird sie auch verletzt, wenn einem Menschen in seinen grundlegendsten Bedürfnissen die Hilfe verweigert wird (vgl. ebd. 25). Auch in der neuen Gesetzgebung ist die Wahrung der Menschenwürde nicht wörtlich niedergeschrieben. Art. 388 Abs. 1 ZGB, weist klar auf das Wohl und den Schutz von hilfsbedürftigen Menschen hin. Im zweiten Absatz werden Erhalt und Förderung der Selbstbestimmung postuliert. Somit wird die Menschenwürde nur indirekt beschrieben, jedoch ist es nicht abzustreiten, dass dieser Artikel dem Menschen als Individuum und soziales Wesen mit dem Recht auf eine freie Lebensgestaltung einen zentralen Wert zukommen lässt. Zudem stehen Schutzbedürftige, die im neuen Gesetz ebenfalls Trägerinnen und Träger von Grundrechten sind, im Mittelpunkt (vgl. ebd.: 26). Ihre kognitiven Einschränkungen, möglichen Suchtproblematiken, zerrütteten Familienkonstellationen oder körperlichen Gebrechen, sollen im neuen Gesetz nicht mehr als

Legitimationsgrund missbraucht werden, um eine behördliche Massnahme durchzusetzen. Diese Umstände führten dazu, dass sich das Erwachsenenschutzgesetz einer Revision nicht mehr entziehen konnte. Konkrete Anliegen wurden unter anderem durch die Zusammenarbeit mit der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) erarbeitet (vgl. ebd.: 7). Zwölf Revisionsanliegen wurden erstellt. Um die Thematik der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz, die Wahrung der Menschenwürde und deren Entstehung zu beleuchten, müssen acht der zwölf Anliegen näher betrachtet werden.

## **1.5 Die Anliegen an das neue Erwachsenenschutzrecht**

**Die Förderung der Selbstbestimmung in Form der eigenen Vorsorge** stellt ein erstes Anliegen an das neue Erwachsenenschutzgesetz dar (vgl. Häfeli 2016: 27). Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung stellt der Staat ein Instrument zur Verfügung, dass im Fall eines Verlusts der Urteilsfähigkeit eine indirekte Selbstbestimmung der Person aufrechterhalten kann, indem die Entscheidungen der Person vorab schriftlich festgehalten wurden. Dadurch müssen weniger Massnahmen errichtet werden und der Staat nimmt damit Abstand vom paternalistischen Geist des bisherigen Vormundschaftsrechts (vgl. ebd.: 27).

**Die Stärkung der Familiensolidarität** kann als zweites Anliegen genannt werden. Menschen, die ihre Urteilsfähigkeit bereits verloren haben, sollen von ihren nächsten Familienmitgliedern vertreten werden, um die wichtigsten Alltagssituationen abzudecken. Die Vertretungsbefugnis ist zwar umfangmässig beschränkt, trotzdem wird somit die Kooperation mit der Behörde niederschwelliger gestaltet, da das Recht Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner als Vertreterinnen und Vertreter vorsieht. In medizinischen Fragen sollen ebenfalls die Vertreterinnen und Vertreter aus der Familie entscheiden (vgl. ebd.: 28).

**Der Schutz von urteilsunfähigen Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen** war ebenfalls ein wichtiges Anliegen an die Revision des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Urteilsunfähige Menschen, die auf Pflege angewiesen sind und in einer Institution leben, sollen zusätzlichen Schutz erhalten. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit müssen klar definiert und festgehalten werden. Ein Minimalstandard für den Inhalt und die Form von Betreuungsverträgen muss vorahnden sein. Die Sicherstellung einer Aufsicht über die Einrichtung soll ebenfalls als Minimalstandard gelten (vgl. ebd.: 29). Im neuen Gesetz sollen **massgeschneiderte behördliche Massnahmen** zum Tragen kommen. Die alten Massnahmen mit unterschiedlichem Stärkegrad sollen durch die Einheitsmassnahme der Beistandschaft ersetzt werden. Die Beistandschaft soll unterschiedli-

che Ausprägungen und Kombinationsmöglichkeiten haben, um die Massnahme an die bedürftige Person anzupassen. Somit entfällt die kategorische Einordnung und der Stigmatisierung kann entgegengewirkt werden. Zudem wird die Handlungsfähigkeit nur soweit beschränkt, wie es für den Einzelfall notwendig erscheint (vgl. ebd.: 29f).

**Der Verzicht auf die Veröffentlichung der Einschränkung oder des Entzugs der Handlungsfähigkeit** ist in Anbetracht auf die Wahrung der Menschenwürde enorm wichtig. Die Veröffentlichung von Entmündigungen kann als äusserst stigmatisierend betrachtet werden. Ein gesellschaftliches Interesse an diesen Informationen kann leider nicht abgestritten werden. Geschäfte können so im Voraus informiert werden, ob ein Vertragsabschluss mit einer gewissen Person überhaupt gültig ist, oder ob der Kunde über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um ein Geschäft zu tätigen. Die Bekanntgabe solcher Informationen steht somit im Spannungsfeld zwischen dem Schutz des Rechtsverkehrs und dem Datenschutz. Das Anliegen ist jedoch berichtigt, will die Menschenwürde geschützt werden. Eine solche Publikation steht im Widerspruch zur Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (vgl. ebd.:31). Selbst für Familienangehörige stellt diese Veröffentlichung eine Stigmatisierung dar und ist rufschädigend.

**Der Ausbau des Rechtsschutzes und die Schliessung von Lücken der fürsorglichen Freiheitsentziehung** stellen ein sehr wichtiges Anliegen dar. Nach dem alten Recht wurden Zwangsbehandlungen durchgeführt, sofern im kantonalen Recht eine ausreichende Grundlage festgehalten wurde. Dies führte zu sehr unterschiedlichen Handhabungen und liess Spielraum für Willkür. Im materiellen Recht sollte nun die Fremdunterbringung neu verfasst werden. Dies wurde mit dem Begriff «fürsorgliche Unterbringung» gesetzlich verankert. Es werden drei verschiedene Situationen beschrieben, die zu einer fürsorglichen Unterbringung führen können. Eine Behandlung mit Zustimmung der Person, eine Behandlung ohne die Zustimmung der betroffenen Person und Notfälle. Eine Behandlung gegen den Willen der Person kommt nur als «ultima ratio» in Frage. Zum Beispiel, wenn eine akute Selbst- oder sogar Fremdgefährdung besteht, falls die Behandlung nicht stattfinden würde. Eine fürsorgliche Unterbringung soll entweder von speziell geschulten Ärztinnen und Ärzten oder von der Behörde (KESB) selbst eingeleitet werden. Die Dauer der Unterbringung darf nicht länger als sechs Wochen betragen (vgl. ebd.: 32f).

**Die Behördenorganisation** sollte im neuen Recht klar geregelt werden, um schweizweit einen einheitlichen Erwachsenenschutz zu gewährleisten. In den Kantonen Genf, Neuenburg, Waadt und Freiburg gab es bereits ein gerichtliches System der Vormundschaftsbehörden. In der Deutschschweiz wurden Vormundschaftsbehörden mehrheitlich im Miliz- und Laiensystem auf kommunaler Ebene organisiert. Neu sollten Fachbehörden geschaffen werden, die eine Professionalisierung durch interdisziplinäre Zusammensetzung errei-

chen soll. Der Spruchkörper muss aus mindestens drei Professionellen bestehen. Eine Person davon muss zwingend Juristin oder Jurist sein, um die korrekte Rechtsanwendung zu gewährleisten (vgl. ebd.: 34).

Als letztes Anliegen kann die **Terminologie** im materiellen Recht genannt werden. Begriffe wie «Geisteskrankheit», «Geistesschwäche», «Entmündigung», «Bevormundung» und «Vormund» sind diskriminierende und abwertende Begriffe, die im modernen Erwachsenenschutz keinen Platz mehr haben. Hier wird der Paradigmenwechsel noch einmal erkennbar (vgl. ebd.: 36f).

## **1.6 Erkenntnisse aus dem Paradigmenwechsel**

Abwertende Haltungen gegenüber schutzbedürftigen Menschen sind auch heute noch in unserer Gesellschaft festzustellen. Die Verursachungsfrage, also welche Umstände dazu geführt haben, dass es zu der misslichen Lebenslage gekommen ist, wird oft den Hilfsbedürftigen zugeschrieben. Sie werden als unfähige Mitglieder der Gesellschaft betrachtet, die nur durch die Solidarität der Fleissigen mitgetragen werden. Solches Gedankengut kann bei vielen Politikerinnen und Politikern durch dahingehende Äusserungen festgestellt werden. Aus diesen negativen und marginalisierenden Haltungen erfahren Menschen, die sich in einer hilfsbedürftigen Lage befinden, eine zusätzliche Belastung. Neben der möglichen kognitiven Einschränkung, der Suchtproblematik, den psychischen Leiden oder anderen Erkrankungen, die zu einem abweichenden Lebensstil führten, erfahren sie zudem die Abwertung durch die «funktionierenden» Gesellschaftsmitglieder. Diese Haltung widerspiegelte sich auch im Vormundschaftsrecht. Menschen wurden bevormundet, da sie aus objektiver Sicht nicht selbst für Abhilfe sorgen konnten. Über ihre höchstpersönlichen Rechte wurde verfügt. Mit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde vom Staat eine klar distanzierte Haltung gegenüber der alten Terminologie und der damit verbundenen Prinzipien eingenommen. Als wichtige Änderung kann deshalb die Terminologie genannt werden, die im materiellen Recht neue Begriffe aufnimmt, die eine diskriminierende Haltung ausschliessen und so den Paradigmenwechsel einläuten. Das Wohl der Schwachen steht nun im Mittelpunkt des Erwachsenenschutzgesetzes und hat Vorrang gegenüber privaten und öffentlichen Interessen (vgl. Häfeli 2016: 113). Vorhandene Fähigkeiten sollen aufrechterhalten werden, um in bestimmten Lebensbereichen die Möglichkeit der Selbstbestimmung zu bewahren. Der Staat nahm die Anliegen der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) ernst und setzte den Bezug zur Menschenwürde, den unverfügbaren Eigenwert jeder Person, in die Tat um (vgl. ebd.: 113f). Erwachsenenschutz und Menschenwürde füh-

ren eine enge Beziehung. Zum einen können angeordnete Massnahmen die Menschenwürde verletzen, andererseits wird die Menschenwürde auch verletzt, wenn keine Massnahme vorgenommen wird und die Person auf sich allein gestellt bleibt. Vereinfacht kann gesagt werden, dass der Stärkegrad der Hilfe, in einem Verhältnis zur Beschneidung der Selbstbestimmung steht (vgl. ebd.: 114).

Eine weitere zentrale Änderung stellt das Massschneidern von Massnahmen dar. Massnahmen können im neuen Gesetz miteinander kombiniert werden und bringen fein abgestufte Eingriffe in die persönliche Freiheit und Rechtsstellung der Person mit sich (vgl. Häfeli 2013: 288). Die umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB, ist zwar immer noch möglich, sie wird jedoch nur angewendet, wenn die schwächeren Massnahmen zum Schutz der Person nicht ausreichen.

Mandate wurden vor der Revision von rund 1400 Miliz- und Laienbehörden geführt. Die Meisten auf kommunaler Ebene. Die neuen Ansprüche an das Gesetz führten zu einer Überforderung dieser Ämter, was eine Professionalisierung der Behörden unumgänglich machte (vgl. ebd.: 288f). Die Haupterrungenschaft des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist die Professionalisierung und Regionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vgl. ebd.: 289).



## **2 Das neue Erwachsenenschutzgesetz**

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, welches am 1. Januar 2013 in Kraft trat, kann als Erfolg betrachtet werden, obwohl es von vielen Expertinnen und Experten kritisch betrachtet wird. Oft wird erwähnt, dass die Revision schon viel früher nötig gewesen wäre. Dass nun das Wohl der Schwachen als Leitgedanke dient, bringt eine differenzierte Haltung gegenüber der Menschenwürde und der Selbstbestimmung mit sich. Menschenwürde und Selbstbestimmung sollen direkt durch die Rechtsfürsorge hergestellt werden. Massgeschneiderte Massnahmen können als Schwerpunkt oder Kernstück des neuen Gesetzes genannt werden. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Entlastung des Staates wird durch die Verstärkung des Subsidiaritätsprinzips hergestellt. Somit sollen behördliche Massnahmen des Erwachsenenschutzes nur angeordnet werden, wenn die Person nicht mit eigenen Mittel, Massnahmen von Gesetzes wegen, Unterstützung durch das private Umfeld oder freiwilligen Diensten für Abhilfe sorgen kann. Durch die Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wurde die Professionalisierung stark vorangetrieben und Erwachsenenschutz wird heute gesamtschweizerisch einheitlicher gehandhabt. Dies wirkt willkürlicher Handhabung entgegen. Im neuen Gesetz konnten Lücken geschlossen werden. Insbesondere die stationäre Behandlung von psychisch erkrankten Menschen, die sich gegen die stationäre Behandlung stellen, wurde im neuen Gesetz geregelt. Diese Neuerungen, die Schmid schon im Jahr 2010, also noch vor der Revision thematisiert hat, konnten im neuen Gesetz umgesetzt werden (vgl. 2010: 8).

### **2.1 Ziel und Zweck des Erwachsenenschutzes**

Erwachsenschutz verfolgt das Ziel, Menschen, die aufgrund eines Schwächezustandes Schutz benötigen, zu helfen. Diese Hilfe geschieht im Sinne der Selbstbestimmung. Gleichzeitig wird der schutzbedürftigen Person beigestanden und sie wird rechtsgeschäftlich vertreten. Die Instrumente des Erwachsenenschutzes verfolgen den Zweck, den Schwächezustand zu mindern, zu stabilisieren und wenn möglich ganz aufzulösen (vgl. Fountoulakis/Rosch 2018: 494). Menschen, die sich in einer schutzbedürftigen Lage befinden, sollen nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern soweit sie sich nicht selbst schützen können, soll der Staat geeignete Massnahmen ergreifen. In dieser Definition wird die Nachrangigkeit der gesetzlichen Interventionen verdeutlicht, weil suggeriert wird, dass den einzelnen Menschen grundsätzlich zugetraut wird, dass sie aus eigener Kraft für Abhilfe sorgen können. Nur wenn offensichtliche Indikatoren vorhanden sind, die darauf hinweisen, dass sich die

schutzbedürftige Person nicht mit den eigenen Fähigkeiten und Ressourcen aus der Situation befreien kann, darf der Staat in Form der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, von den angemessenen Massnahmen Gebrauch machen. Somit steht der Erwachsenenschutz auf der Schneide zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung (vgl. Rosch 2018: 22). Doch wurde bereits erwähnt, dass auch die Verweigerung von Hilfe oder das nicht Erbringen von Hilfe, aufgrund dessen, dass die schutzbedürftige Person die Hilfe ablehnt, gegen die Menschenwürde verstösst. Das neue Erwachsenenschutzgesetz geht mit der Menschenwürde eng einher und deshalb wäre ein Nichteintreten seitens der KESB nicht legitim. Diese Begründung bezieht sich jedoch auf Fälle, in denen eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. In anderen Fällen kann eine Selbst- sowie eine Fremdgefährdung durch das Verhalten der schutzbedürftigen Person erst in langfristiger Hinsicht zustande kommen. Ein Beispiel dafür könnte eine Suchterkrankung sein, die sich durch Missbrauch von psychotropen Substanzen manifestiert und so langfristig körperliche, sowie kognitive Beeinträchtigungen zur Folge hat. Unter diesen Voraussetzungen kann vielleicht noch nicht von einer akuten Selbstgefährdung gesprochen werden, wenn es sich nicht um einen exzessiven Konsum handelt. Die Problematik zu bagatellisieren wäre jedoch nicht im Sinne der Menschenwürde und des Erwachsenenschutzes.

Um eine staatliche Intervention zu legitimieren, ist eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr unter Ausschluss von unerheblichen Beeinträchtigungen erforderlich. Alles andere würde im Widerspruch zur Freiheit der privaten Lebensgestaltung, der Individualität jedes Individuums und dem Grundsatz «in dubio libertas» stehen (vgl. Fassbind 2012: 41). Die schutzbedürftige Person, die psychotrope Substanzen missbraucht, sieht vielleicht keine Risiken im Konsum oder nimmt diese ohne weiteres in Kauf. Hier wird nun diese Gradwanderung ersichtlich, in der sich nicht nur die KESB, sondern auch die Beistandspersonen befinden, die gemäss Art. 388 und 406 ZGB die Selbstbestimmung der Klientel so weit wie möglich erhalten und fördern sollen. Wie weit die Selbstbestimmung der Klientel aufrechterhalten werden kann, wird durch den individuellen Fall bestimmt. Beiständinnen und Beistände sind für die «fremdbestimmte Selbstbestimmung» verantwortlich. Fremdbestimmt, weil die Einschätzung von den Professionellen initiiert wird (vgl. Rosch 2018: 22).

Ursachen für persönliche oder wirtschaftliche Gefährdungen und die damit verbundene Hilfsbedürftigkeit, können auf diverse Ausgangslagen zurückgeführt werden. Physische oder psychische Beeinträchtigungen, Unerfahrenheit, Misswirtschaft, Unwilligkeit oder auch Unfähigkeit einer Person, in Bezug auf einen Lebensbereich. Das Erwachsenenschutzrecht bezweckt einen Ausgleich der Schwächezustände zum Wohl der hilfsbedürftigen Menschen herzustellen (vgl. Fassbind 2012: 41). Dieser Ausgleich soll durch die angepasste Massnahme erzeugen werden, die die Handlungsfähigkeit nicht unnötig beschneidet.

## 2.2 Massnahmen im Erwachsenenschutz

Das Subsidiaritätsprinzip und die Förderung der Selbstbestimmung, welche im Erwachsenenschutz zur Geltung kommen sollen, haben sich insbesondere auf die Massnahmen ausgewirkt. Die eigene Vorsorge und die Massnahmen von Gesetzes wegen, werden deshalb im neuen Recht den behördlichen Massnahmen vorangestellt. Dadurch soll das behördliche Handeln zurückgedrängt werden und die Selbstbestimmung wird gefördert (vgl. Häfeli 2016a: 318f). Diese beiden zusätzlichen Bereiche können als Alternativen zu den behördlichen Massnahmen verstanden werden. Sie steigern zwar die Komplexität im Erwachsenenschutz, weil Abklärende, Behördenmitglieder und Beistandspersonen diese Instrumente immer mitberücksichtigen und teilweise prüfen müssen, andererseits steigern sie auch die Selbstbestimmung, indem der Wille der bereits urteilsunfähigen Person umgesetzt wird. Durch den verstärkten Fokus auf medizinische Massnahmen, sollte in der Mandatsführung die persönliche Haltung der Klientel bezüglich medizinischer Schritte, rechtzeitig erfragt werden. Die Chance, dass die Beistandsperson bei einer eintreffenden Urteilsunfähigkeit im Bereich der Gesundheit, für medizinische Massnahmen zuständig wird, ist relativ hoch (vgl. Fountoulakis/ Rosch 2018: 496). Die untenstehende Abbildung, zeigt die beiden Alternativen zu den behördlichen Massnahmen auf. Der Pfeil weist auf den Eingriffsgrad hin und soll Subsidiarität und Selbstbestimmungswahrung verdeutlichen.

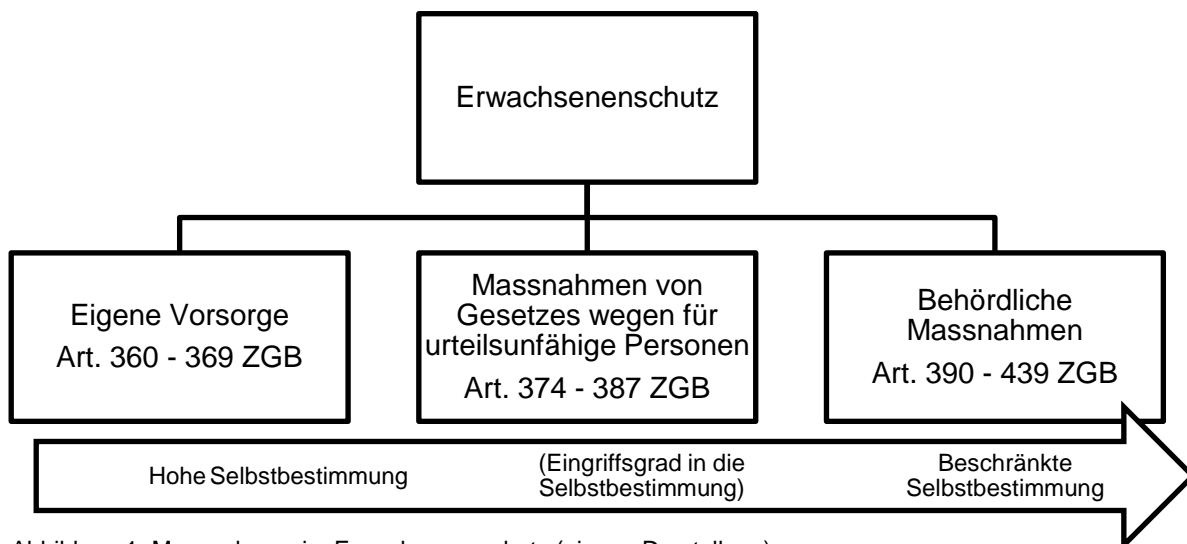


Abbildung 1: Massnahmen im Erwachsenenschutz (eigene Darstellung)

**Eigene Vorsorge** beinhaltet den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Beide Dokumente können auf freiwilliger Basis erstellt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeauftrag finden sich in Art. 360 – 369 ZGB. Eine handlungsfähige Person kann im

Vorsorgeauftrag eine natürliche oder juristische Person bestimmen, die im Fall einer eintreffenden Urteilsunfähigkeit die Personensorge, die Vermögenssorge oder die Vertretung im Rechtsverkehr übernimmt. Es können alle Bereiche durch die genannte Person übernommen werden. Es kann auch nur ein bestimmter Bereich benannt werden. Für die Errichtung des Vorsorgeauftrags gelten die gleichen formellen Richtlinien wie beim Testament. Er ist eigenhändig zu verfassen oder öffentlich zu beurkunden. Das bedeutet, dass der gesamte Vorsorgeauftrag von den Verfassenden selbst von Hand geschrieben wird und ein Datum, sowie eine Unterschrift vorhanden sein muss. Die Aufgaben, die der beauftragten Person auferlegt werden, müssen umschrieben werden und können mit Weisungen zu deren Erfüllung verbunden sein. Falls die im Vorsorgeauftrag genannte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, die Rolle nicht wahrnehmen will oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigt, kann eine weitere Person als Ersatz ernannt werden. Es besteht die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag in der Datenbank des Zivilstandesamts einlesen zu lassen. Dies bedingt einen schriftlichen Antrag. Diese Vorkehrung soll im Falle einer eintreffenden Urteilsunfähigkeit einer Person, sicherstellen, dass der Vorsorgeauftrag auch gefunden wird (vgl. Häfeli 2016a: 319). Die KESB muss also bei der Errichtung einer Massnahme nach dem Subsidiaritätsprinzip, zuerst abklären, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist und dieser auch Geltung hat. Dies wird Validierung des Vorsorgeauftrags genannt. Die im Dokument genannte Person muss den Auftrag nicht annehmen. Falls sie den Auftrag annimmt und die Validierung zum Schluss kommt, dass sich die Person für die Auftragserledigung eignet, wird ihr eine Urkunde ausgestellt. Auf der Urkunde sind die Befugnisse aufgelistet (vgl. Fountoulakis/ Rosch 2018: 499). Diese Urkunde ist mit der Ernennungsurkunde von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen vergleichbar und legitimiert das Handeln der beauftragten Person gegenüber Dritten (vgl. Häfeli 2016a: 320). Der Vorsorgeauftrag endet mit der Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit, mit dem Tod der urteilsunfähigen Person, mit der Kündigung der vorsorgebeauftragten Person oder mit der Entlassung der beauftragten Person durch die KESB (vgl. Fountoulakis/ Rosch 2018: 499).

Die Patientenverfügung stellt die zweite Säule der eigenen Vorsorge dar. Sie bezieht sich ausschliesslich auf die Konstellation von medizinischen Massnahmen in Bezug zur Urteilsunfähigkeit. Diese Art der Vorsorge wird in Art. 370 – 373 ZGB geregelt und bestand schon vor der Revision des Erwachsenenschutzgesetzes (vgl. Häfeli 2016a: 320). Neu ist die gesetzliche Verankerung auf Bundesebene, die einerseits eine Klärung über bisher unsichere Punkte bietet und andererseits eine Vereinheitlichung vorantreibt. Die urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung erstellen, auch wenn sie nicht handlungsfähig ist, für den Fall einer eintreffenden Urteilsunfähigkeit. Die Verfügung regelt nur den gesundheitlichen Bereich der Verfassenden und auf eine hinreichende ärztliche Aufklärung wird verzichtet. Die Person ist selbst dafür verantwortlich, den aktuellen medizinischen Stand und die damit

verbundenen Möglichkeiten, Risiken und Alternativen abzuschätzen (vgl. Fountoulakis/Rosch 2018: 502). Die Patientenverfügung hat bezüglich der formellen Bedingungen weniger strenge Anforderungen als der Vorsorgeauftrag. Sie muss schriftlich verfasst oder ausgefüllt werden. Es bestehen etliche Formatvorlagen, die spezifische Massnahmen per Ankreuzverfahren ein- oder eben ausschliessen. Die Verfügung muss handschriftlich unterschrieben werden und ein Datum aufweisen. Auf dem KVG-Versicherungsausweis kann registriert werden, dass eine Patientenverfügung besteht (vgl. ebd.: 503).

**Massnahmen von Gesetzes wegen** werden in Art. 374 – 387 ZGB festgehalten und basieren auf drei Unterabschnitten. Der erste Abschnitt bezieht sich auf die Vertretung durch die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, sofern kein Vorsorgeauftrag erstellt wurde. Im zweiten Abschnitt wird die Vertretung bei medizinischen Massnahmen geregelt, falls keine Patientenverfügung vorhanden ist und im dritten Abschnitt sollen mögliche Aufenthalte in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen beschrieben werden. Die Massnahmen von Gesetzes wegen beruhen nicht mehr auf absoluter Freiwilligkeit. Sie rufen auch Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner, die im gleichen Haushalt wohnen, in die Pflicht, der urteilsunfähigen Person beizustehen. Damit soll die Familiensolidarität gestärkt und die Persönlichkeit von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen geschützt werden (vgl. Häfeli 2016a: 321). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Menschen entscheiden, die die urteilsunfähige Person am besten kennen. Natürlich können sich die nahestehenden Personen aus dieser Pflicht entlassen, wenn ihnen die Aufgabe zu schwierig erscheint oder wenn sie keine Entscheidungen für die urteilsunfähige Person treffen möchten. Falls dem so wäre, müsste sich die KESB um die nötigen Schritte kümmern und eine mögliche Beistandschaft in Erwägung ziehen.

**Die behördlichen Massnahmen** können in Beistandschaften und fürsorgerischen Unterbringungen unterteilt werden. Die gesetzlichen Grundlagen liefern Art. 390 – 425 ZGB für die Beistandschaften und Art. 426 – 439 ZGB für die fürsorgerischen Unterbringungen. Es handelt sich um die Massnahmen, die in Abbildung eins ganz rechts verortet sind und somit der Selbstbestimmung der betroffenen Person nur noch bedingt entgegenkommen können. Damit eine Massnahme überhaupt verfügt wird, braucht es immer einen Schwächezustand, der eine Person schutzbedürftig macht (vgl. Fountoulakis/ Rosch 2018: 495f). Trotzdem sollen die behördlichen Massnahmen die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit wie möglich erhalten und fördern. Eine Massnahme soll nur angewendet werden, wenn innerhalb der Familie, der Verwandtschaft oder dem näheren Umfeld keine Unterstützung vorhanden ist. Auch die Hilfe von öffentlichen Diensten wird dabei berücksichtigt. Damit wird die Subsidiarität sichergestellt. Ausserdem müssen die behördlichen Massnahmen erforderlich und geeignet sein, damit die Anordnung legitimiert werden kann. Mit dieser Bedingung wird das Verhältnismässigkeitsprinzip eingehalten (vgl. Häfeli 2016a: 325).

Gemäss einer Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) konnten in der Schweiz per 31.12.2017, 90'719 Erwachsene mit einer Schutzmassnahme gezählt werden (vgl. KOKES: 2017). Diese Schutzmassnahmen beziehen sich ausschliesslich auf die Beistandschaften. Über fürsorgerische Unterbringungen sind sehr wenig Zahlen zu finden. Im Jahr 2012, als noch das alte Recht Geltung hatte, wurden schweizweit 18% der Patientinnen und Patienten per fürsorgerischem Freiheitsentzug (FFE) in eine Klinik eingewiesen (vgl. Dubno/ Rosch 2018: 602). Für das Jahr 2016 wurde vom schweizerischen Gesundheitsobservatorium eine Zahl von 1,7 Personen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner gezählt, die per fürsorgerischer Unterbringung in eine Klinik eingewiesen wurden. Kantonal bestehen sehr grosse Unterschiede, was die Anzahl fürsorgerischer Unterbringungen anbelangt. Der Kanton Waadt liegt mit 3,31 Fällen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner an der Spitze der Statistik. Der Kanton Wallis macht das Schlusslicht mit 0,38 Fällen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. Obsan 2018: 4f).

Im alten Gesetz wurde von fürsorgerischer Freiheitsentziehung (FFE) gesprochen. Heute findet dieser Begriff keine Verwendung mehr und gehört zur veralteten Terminologie. Im neuen Gesetz wird von fürsorgerischer Unterbringung (FU) gesprochen, die nur als «ultima ratio» und zum Zweck der persönlichen oder medizinischen Behandlung angewendet wird. Es handelt sich bei der fürsorgerischen Unterbringung um eine Massnahme, die gegen den Willen der betroffenen Personen durchgeführt wird. Die betroffenen Personen erfahren Zwang und Freiheitsentzug (vgl. Dubno/ Rosch: 597f). Auf diese Massnahme wird im weiteren Verlauf der Arbeit nicht vertieft eingegangen, da sie nur von speziell geschulten medizinischen Fachleuten oder der KESB selbst initiiert werden kann und weil bei dieser Massnahme kein Spielraum für Alternativen besteht. Somit würde der Capabilities-Approach keine Lösungen bieten, diese Massnahme erträglicher zu gestalten oder zumindest die Selbstbestimmung zu steigern. Zudem können die fürsorgerischen Unterbringungen als «Time-out» betrachtet werden, dass eine Situation für eine bestimmte Zeit entschärft. Gerade Menschen mit einer psychischen Erkrankung, deren Krankheitsverlauf mit unterschiedlich starken Schüben verglichen werden kann, werden oft zwangseingewiesen. Nach diesem «Time-out» wird in der Regel mit der Beistandschaft als Massnahme weitergearbeitet. Beistandschaften können in vier verschiedene Typen unterteilt werden. Es gibt die Vertretungsbeistandschaft, die Begleitbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft. Diese behördlichen Massnahmen haben für diese Arbeit eine zentrale Bedeutung, da sie die Selbstbestimmung der Menschen teilweise sehr stark einschränken. In diesem Massnahmenbereich soll der Capabilities-Approach angewendet werden, um der Einschränkung von Selbstbestimmung entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die Beistandschaften in einem separaten Unterkapitel behandelt.

## 2.3 Die Beistandschaften

Wie bereits erwähnt, sollen Familiensolidarität und Subsidiarität den Erwachsenenschutz prägen. Behördliche Massnahmen sollen möglichst vermieden werden. Dies suggeriert bei der Bevölkerung eine zurückhaltende behördliche Haltung, ein Staat, der nicht paternalistisch handelt. Für die Menschen ist es wichtig, dass sie in Angelegenheiten, die ihr Leben massgeblich betrifft, mitentscheiden können. Das gilt nicht nur für schutzbedürftige Personen, sondern auch für ihr nahestehendes Umfeld. Auch wenn sich in einer Situation keine Person finden lässt, die mögliche Aufgaben übernehmen möchte, ist es besser, dem Umfeld die Möglichkeit zur Hilfe angeboten zu haben. Ansonsten würde ein staatliches Eingreifen eher als Bevormundungsversuch wahrgenommen werden. Lässt sich keine Person aus der Familie, der Verwandtschaft oder dem näheren Umfeld finden, muss die KESB eine Beiständin oder einen Beistand für die schutzbedürftige Person ernennen.

**Die Begleitbeistandschaft** ist die mildeste Form der behördlichen Massnahmen. Für die Errichtung braucht es immer die Zustimmung der hilfsbedürftigen Person. Die Massnahme hat begleitenden, unterstützenden, beratenden und betreuenden Charakter, in den Bereichen, die von der KESB definiert wurden. Beratung bezüglich der Wohnungssuche oder die Hilfestellung beim Erstellen eines Schreibens an die Krankenkasse, können mögliche Aufgaben darstellen. Für die Beistandsperson besteht kein Vertretungsrecht. In die Persönlichkeitsrechte wird somit nicht eingegriffen. Die Handlungsfähigkeit bleibt unangetastet, da die hilfsbedürftige Person auch urteilsfähig ist. Es handelt sich lediglich um Hilfestellungen für den Lebensalltag, die von keinen Angehörigen geleistet werden können. Je nach Aufgabenbereich der KESB, bezieht sich die Hilfestellung auf die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr. Die Massnahme endet, sobald sie von der hilfsbedürftigen Person nicht mehr erwünscht ist (vgl. Frey/ Peter/ Rosch 2018: 552 - 554).

**Die Vertretungsbeistandschaft** kommt zum Zug, wenn die Person bestimmte Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann und dafür auch keine Familienangehörigen Hilfe anbieten können. Von der KESB wird eine Beistandsperson ernannt, welche die betroffene Person vertritt. Die Vertretung kann sich auf die Personensorge, den Rechtsverkehr und die Vermögenssorge beziehen (vgl. ebd.: 560). Die Beistandsperson handelt immer im Sinne der hilfsbedürftigen Person. Trotzdem wird die Handlungsfähigkeit durch die Vertretungsmacht der Beistandsperson beschränkt. Die Massnahme benötigt nämlich im Unterschied zur Begleitbeistandschaft keine Zustimmung der schutzbedürftigen Person. Sie kann auch gegen den Willen eines Menschen angeordnet werden. Der Aufgabenbereich, in dem die Beistandsperson ein Vertretungsrecht hat, muss deshalb von der KESB genau beschrieben werden. Diese Bereiche unterteilen sich in Wohnen, Gesundheit, Bildung/Erwerbstätig-

keit/Tagesstruktur, soziales Umfeld, Administration, Einkommensverwaltung, Vermögensverwaltung und rechtliche Verfahren (vgl. ebd.: 561). Die Handlungsfähigkeit wird mit dieser Massnahme nicht in jedem Fall beschränkt. Falls sich eine Person überhaupt nicht mehr um die Finanzen kümmert und deshalb eine Beistandsperson eingesetzt wurde, wird die Handlungsfähigkeit nicht tangiert, da es der betroffenen Person gleichgültig ist, was mit den Finanzen passiert. Ein Bewusstsein für die Thematik wäre in diesem Beispiel nicht mehr vorhanden. In der Praxis ist dies häufig bei älteren Menschen der Fall, die unter einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung leiden.

**Die Mitwirkungsbeistandschaft** greift in die Handlungsfähigkeit einer Person ein, weil bei Geschäften und definierten Aufgabenbereichen immer die Mitwirkung der Beistandsperson erforderlich ist, obwohl die Urteilsfähigkeit vorhanden wäre. Die Bereiche, in denen Mitwirkung erforderlich ist, müssen von der KESB beschrieben werden. Die Beistandsperson hat zwar keine Vertretungskompetenz und die betroffene Person handelt selbstständig, dennoch braucht sie immer die Zustimmung der Beiständin oder des Beistands. Die Mitwirkungsbeistandschaft wird in der Regel für finanziell relevante Angelegenheiten errichtet (vgl. ebd.: 586). Beispielsweise muss für eine Person, die an einer bipolaren Störung leidet und in Krisenzeiten dazu neigt, teure Leasingverträge abzuschliessen und sich damit zunehmend verschuldet, eine Mitwirkungsbeistandschaft errichtet werden. Diese würde sich explizit auf Rechtsgeschäfte, spezifisch auf Leasingverträge beziehen, um die Person zu schützen. Damit wird die Handlungsfähigkeit der Person zwar beschränkt, dennoch ist es im Interesse der schutzbedürftigen Person, sich nicht zunehmend zu verschulden.

**Die umfassende Beistandschaft** ist die neue Form der früheren Vormundschaft. Die Handlungsfähigkeit entfällt in allen Bereichen vollumfänglich. Die Massnahme stellt die stärkste behördliche Eingriffsmöglichkeit dar. Der umfassende Schutzauftrag bezieht sich auf die Personensorge, die Vermögenssorge und den Rechtsverkehr. Die KESB muss keine genauen Aufgabenbereiche der Beistandspersonen definieren, da sich die Massnahme auf alle möglichen Bereiche bezieht. Als stärkstes Mittel darf die umfassende Beistandschaft nur als letzte Möglichkeit zur Anwendung kommen. Die betroffenen Personen müssen besonders hilfsbedürftig und deshalb auf umfassende Hilfe und Schutz angewiesen sein (vgl. ebd.: 592). Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können einzeln angeordnet oder miteinander kombiniert werden. Die Umfassende Beistandschaft kann nicht mit anderen Beistandschaften kombiniert werden, da sie bereits einen umfassenden Auftrag erfüllt (vgl. ebd.: 591). In der Praxis werden Kombinationen der Beistandschaften leider immer noch viel zu wenig angewendet, obwohl sich die generell-abstrakten Rechtsnormen auf den individuell-konkreten Fall anpassen liessen. Zum einen liegt dies



daran, dass eine Massschneidung durch den Rechtsgleichheits- und Rechtssicherheitsgrundsatz, sowie durch das Willkürverbot begrenzt wird (vgl. Fassbind 2018: 110). Zu einem anderen Teil hängt es mit der immer noch jungen Behörde (KESB) zusammen.

## **2.4 Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz**

Die Begriffe Autonomie und Selbstbestimmung werden oft synonym verwendet. Es gibt keine trennscharfe Abgrenzung, die diese Begriffe grundlegend voneinander ausdifferenziert. Autonom ist ein Mensch dann, wenn er sich die Frage stellen kann, wie er leben will und wie er leben soll. Autonomie bewirkt, sich auch in alltäglichen Routinen zu fragen, oder sich wenigstens fragen zu können, ob dieses Leben, das ich momentan lebe, wirklich das Leben ist, das ich selbst leben will (vgl. Rössler 2012: 44). Selbstbestimmung setzt voraus, dass ein Individuum reflektiert über das eigene Leben nachdenkt und sich für oder gegen bestimmte Lebensweisen entscheiden kann. Dies wiederum bedingt, dass einer Person mehrere Möglichkeiten zur Auswahl stehen. Anhand von subjektiven Präferenzen kann zwischen den möglichen Entscheidungen abgewogen und verglichen werden, bevor eine Richtung eingeschlagen wird. Rössler unterscheidet zwischen globaler und lokaler Autonomie. Globale Autonomie bezieht sich auf die Autonomie einer Person als Ganzes, mit all ihrer Handlungen. Lokale Autonomie hingegen bezieht sich auf die Autonomie einer Person in Bezug auf einen bestimmten Handlungsbereich. Es gibt somit Bedingungen, die dazu führen, dass eine Person in einem Lebensbereich nicht autonom handeln kann, ohne dabei die gesamte Autonomie zu beschneiden (vgl. ebd.: 45). Autonomie bezieht sich auf höchst subjektive Weltanschauungen, verinnerlichte Werte und Normen. Diese Subjektivität einem Menschen zu gewähren, erscheint als Notwendigkeit. Die Förderung der Autonomie, Hilfe zur Selbsthilfe und Selbstbestimmung sind alles zentrale Begrifflichkeiten, welche die sozialarbeiterischen Handlungsweisen beschreiben (vgl. Rosch 2018a: 80). Im revidierten Erwachsenenschutzrecht wurde der Selbstbestimmungen ein zentraler Wert zugeschrieben. Sie zu wahren und fördern wurde als Ziel der Revision beschrieben. Im materiellen Recht können Art. 388 Abs. 2 ZGB sowie Art. 406 Abs. 1 ZGB genannt werden. Darin wird auf den Teil des Aufgabenbereiches von Beistandspersonen Bezug genommen, der sich auf die Wahrung der Selbstbestimmung bezieht. Der erste Artikel besagt, dass die Beistandsperson ihre Aufgaben im Interesse der betroffenen Person zu erfüllen und dabei die Selbstbestimmung der Klientel so weit als möglich zu erhalten und fördern hat. Bei diesem Vorgehen soll so weit tunlich, auf die Meinung und den Willen der betroffenen Person Rücksicht genommen werden. Das eigene Leben entsprechend den vorhandenen Fähigkeiten, nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, wird im zweiten Artikel festgehalten.

Dies soll für alle Menschen gelten, auch wenn eine geistige Behinderung, psychische Erkrankung, Verwahrlosung oder vorübergehende Urteilsunfähigkeit vorhanden ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt diese Ideologie, indem auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensweise und Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung aufmerksam gemacht wird.

Wird davon ausgegangen, dass echte Selbstbestimmung auch für Menschen, die sich nicht in einem Schwächezustand befinden, sehr anspruchsvoll ist, dann muss überlegt werden, ob derselbe Massstab für Menschen mit einem Schwächezustand gelten soll. Sicher ist jedenfalls, dass Fremdbestimmung möglichst vermieden werden sollte. Menschen sollen nicht zu passiven Objekten verkommen, über die willkürlich verfügt wird (vgl. ebd.: 81).

In der Mandatsführung wird heute eine Standardmandatsführung nicht mehr praktiziert. Die Beistandspersonen müssen in der Lage sein, die Einzelfälle realitätsnah einzuschätzen, um zu entscheiden, wo wie viel Selbstbestimmung möglich ist, ohne dass sich die schutzbedürftige Person zu stark selbst schädigt (vgl. ebd.: 83). Moderne Mandatsführung bedeutet, individuell auszuloten, welche Fähigkeiten und Ressourcen momentan vorhanden sind, um die Mandatsführung massgeschneidert umzusetzen. Dies setzt auch Mut seitens der Professionellen voraus. Schnell kann sich ein Entscheid im Nachhinein als Fehleinschätzung erweisen. Beispielsweise bei einem Austritt aus dem betreuten Wohnen, in eine eigene Wohnung. Wenn es nach kurzer Zeit zu einer erneuten Verwahrlosung kommt und somit die Wohnfähigkeit im betreuten Setting noch nicht ausreichend erlernt wurde, ist dies immerhin ein weiterer Indikator für die momentanen Fähigkeiten und Ressourcen der Person. Der Selbstbestimmungserweiterung immer wieder eine Chance zu geben, erscheint als Notwendigkeit, bezieht man sich auf das geschriebene Recht. Dabei darf die Verantwortung jedoch nicht der Klientel abgegeben werden. Das würde dem Sinn und Zweck einer Beistandschaft widersprechen. Schutzbedürftige Menschen dürfen nicht sich selbst überlassen werden. Eine wichtige Aufgabe der Beistandspersonen besteht darin, die Situation, in der sich die Klientel befindet, immer wieder einzuschätzen und herauszufinden, in welchen Bereichen Selbstbestimmung möglich ist. Dies setzt sehr viel Wissen über den Schwächezustand und über die Schutzbedürftigkeit voraus. Die Individualität der Menschen erschwert diesen Prozess und verunmöglicht eine treffsichere Einschätzung. Dort wo die Fähigkeit zum selbstbestimmten Handeln nicht zweifelsfrei gegeben ist, soll im Sinne des Gesetzes, die Vermutung zugunsten der Klientel ausfallen, um eine Förderung der Selbstbestimmung voranzutreiben (vgl. ebd.: 84). Dieses Vorgehen, immer wieder nach Veränderungen zu suchen, sensibilisiert zu sein auf mögliche Erweiterungen von Ressourcen der Klientel, erscheint wichtig, will die Selbstbestimmung gefördert werden. Hilfe zur Selbsthilfe wäre auch mit einer Reduktion der Arbeitsintensität seitens der Professionellen verbunden. Oft ist gerade diese hohe Arbeitsintensität der ausschlaggebende Grund dazu, dass einer

Person die Gelegenheit, ihre Wohnfähigkeiten unter Beweis zu stellen nicht ermöglicht wird, weil dies mit viel Aufwand verbunden ist. Die hohe Fallbelastung der Beistandspersonen kann einer Selbstbestimmungserweiterung der Klientel im Weg stehen. In Fällen, in denen die Selbstbestimmung für einen bestimmten Bereich nicht gegeben ist, bedeutet dies nicht, dass die Beistandsperson freie Wahl hat. Stets muss im Sinne der schutzbedürftigen Person entschieden werden. Ihre Vorstellungen über das Leben müssen berücksichtigt sein (vgl. ebd.: 84f). Der Dualismus zwischen Fremd- und Selbstbestimmung kann nicht als gegenüberliegende Pole verstanden werden. Es handelt sich um ein Kontinuum, welches in der Praxis auf die Individualität der Klientel angepasst werden kann.

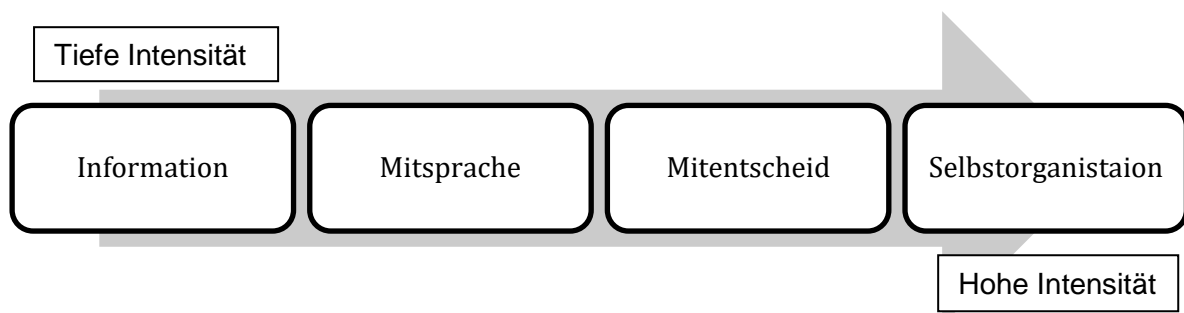


Abbildung 2: Kontinuum der Selbstbestimmung (in: Rosch 2018a: 87)

Je nach Themenbereich kann zwischen einer einfachen Information bis hin zur selbstständigen Eigenorganisation gewählt werden (vgl. ebd.: 87). Die individuellen Fähigkeiten und Ressourcen der Klientel müssen stets miteinbezogen werden. Aus diesem Grund können keine pauschalen Themenbereiche, wie beispielsweise eine Arbeitsintegration oder die Überweisung der Monatsmiete, einer Intensitätsstufe zugeordnet werden. Die vier aufgezeigten Bereiche Information, Mitsprache, Mitentscheid und Selbstorganisation, sind passende Beispiele für die Praxis der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Innerhalb dieser Abstufungen kann die Selbstbestimmung jedoch variieren und es kann nicht von trennscharfen Abgrenzungen gesprochen werden. Eine schutzbedürftige Person kann im Bereich der Wohnungssuche unterschiedlich stark Mitentscheiden.

## 2.5 Aufgabenbereiche der Beistandspersonen

Gemäss der Gesetzgebung muss einer Person geholfen werden, wenn sie sich in einen Schwächezustand befindet. Die Massnahme wird den Bedürfnissen der betroffenen Person angepasst. Das Gesetz nennt die Personensorge, die Vermögenssorge und den Rechtsverkehr als Aufgabenbereiche. Die Personensorge wird in die Bereiche Wohnen, Gesund-

heit, Bildung/ Erwerbstätigkeit/ Tagesstruktur und soziales Umfeld unterteilt. Die Vermögenssorge umfasst die Einkommens- und Vermögensverwaltung (vgl. Häfeli 2016a: 326). Unter den Aufgabenbereich des Rechtsverkehrs, können allgemein gefasst, rechtliche Verfahren wie zum Beispiel Nachlasse oder Prozesse eingeordnet werden. Die KESB muss die genauen Aufgaben, die eine Beistandsperson erfüllen soll, ausformulieren. So werden konkrete Vertretungshandlungen gegenüber Dritten legitimiert. Je stärker eine Aufgabe in den persönlichkeitsrechtsrelevanten Bereich der betroffenen Person eingreift, desto präziser muss sie umschrieben werden (vgl. Estermann/ Hauri/ Vogel 2018a: 211). In einem nächsten Schritt werden mögliche Aufgaben gesammelt, wie sie in der Praxis der Beiständigen und Beistände vorkommen. Das soll helfen, ein genaueres Bild der Praxis und ein Gefühl für den Einsatzbereich des Capabilities-Approachs zu generieren.

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten</b> (keine abschliessende Liste)
Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der Wohnkompetenz</li> <li>- Aktivieren von Ressourcen bei der Suche nach einer Wohnung</li> <li>- Organisieren der Wohnungsauflösung</li> <li>- Geeignete Wohnmöglichkeit finden (betreutes Wohnen)</li> <li>- Versicherungsschutz sicherstellen</li> </ul>
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung bei der bestmöglichen Erhaltung der Gesundheit</li> <li>- Motivation zu einem gesunden Lebensstil (Gesundheitskompetenz fördern)</li> <li>- Einleitung von geeigneten medizinischen Massnahmen</li> <li>- Sicherstellen des bestmöglichen Versicherungsschutzes</li> <li>- Erstellen einer Patientenverfügung</li> </ul>
Arbeit/ Bildung/ Tagesstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Bildungsangeboten</li> <li>- Erarbeiten einer angemessenen Tagesstruktur</li> <li>- Vermittlung von Arbeitsangeboten (IV, ALV, RAV, SH)</li> </ul>
Soziales Umfeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Motivieren, bestehende soz. Kontakte zu pflegen</li> <li>- Aktivierung von vorhandenen Ressourcen</li> <li>- Vermitteln zwischen Familie, Nachbarschaft, Arbeitgeberin etc.</li> <li>- Unterstützung und Begleitung beim Aufbau neuer soz. Kontakte</li> </ul>
Finanzen/ Administrative Angelegenheiten/ Rechtliche Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Administrative Angelegenheiten (Banken, Post, Sozialversicherungen)</li> <li>- Korrespondenz mit anderen Behörden und öffentlichen Ämtern</li> <li>- Erarbeitung eines Budgets, Verwaltung des Einkommens</li> <li>- Beantragen von Sozialversicherungsleistungen (Ressourcenerschliessung)</li> <li>- Ausführen von Zahlungen (Miete, Krankenkasse, Mobilfunkabo etc.)</li> <li>- Ausfüllen der Steuererklärung</li> <li>- Vertretung in rechtlichen Verfahren (Nachlass, Unterhalt, Alimente etc.)</li> </ul>

Tabelle 1: Aufgabenbereiche im Erwachsenenschutz (Eigene Darstellung; in Anlehnung an Estermann/ Hauri/ Vogel 2018: 212 – 214)

### **3 Der Capabilities-Approach**

Eine Kernidee des Capabilities-Approachs (CA) besteht darin, der Sozialen Arbeit die Aufgabe zuzuschreiben, Menschen zu befähigen und dabei unterstützend, die zentralen menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen und den Zugang zu den benötigten Ressourcen herzustellen. Capabilities verweisen auf die Verwirklichungschancen und Entfaltungsmöglichkeiten, die innerhalb der Gesellschaft möglich sind (vgl. Birgmeier 2017: 102). Die Soziale Arbeit ist demnach die Instanz, die nicht nur den Zugang zu materiellen Ressourcen ermöglicht, sondern Menschen dazu befähigt, eigene Fähigkeiten zu aktivieren, um mit den materiellen und immateriellen Ressourcen Verwirklichungschancen zu eröffnen, die aus eigener Kraft nicht zu Stande kämen. Für die Soziale Arbeit und im Besonderen für den Erwachsenenschutz, hat der CA eine grosse Bedeutung, da der Ansatz eine Steigerung des Wohlbefindens verspricht und dies nicht nur durch reine finanzielle Hilfe. Da im Erwachsenenschutz, Massnahmen die durch die KESB angeordnet wurden, die Autonomie der betroffenen Personen beschneiden, kann von einer verminderten Selbstbestimmung gesprochen werden. Falls sich der CA in der Mandatsführung des Erwachsenenschutzes adaptieren liesse, könnte er der Klientel Verwirklichungschancen aufzeigen, die das Spannungsfeld zwischen Autonomie und Fürsorge, dass im Zwangskontext vorhanden ist, entschärfen. Durch eine erhöhte Auswahlmöglichkeit kann die Selbstbestimmung gesteigert werden. Dies wiederum soll sich gemäss dem Ansatz positiv auf das Wohlbefinden auswirken.

#### **3.1 Entstehung und Nutzen**

Der Begriff «Capabilities» meint nicht nur das ins Deutsch übersetzte Wort «Fähigkeiten», sondern bezieht sich auf die Verwirklichungsmöglichkeiten, Entfaltungsmöglichkeiten und Befähigungsgerechtigkeit einer Person (vgl. Ziegler 2011: 128). Oft wird auch von «Capability», also der Einzahl des Begriffs gesprochen. Für die Soziale Arbeit sind jedoch «Capabilities», die Mehrzahl von Bedeutung, wie später noch ersichtlich sein wird. «Approach» meint lediglich den Ansatz, also quasi die Schablone, die über eine Thematik gehalten wird, um Strukturen zu erkennen.

Um den Capabilities-Approach (CA) zu beschreiben, muss ein kurzer Exkurs in seine Entstehung gemacht werden, um die Interpretation und Bedeutung für die Soziale Arbeit zu verstehen. Der indische Ökonom Amartya Sen ist der Begründer des CA (vgl. Röh 2013: 92). Die Einflüsse durch den indischen Dichter Rabindranath Tagore brachten Sen dazu,

denn CA zu verfassen, der sich auf die ökonomischen, insbesondere die wohlfahrtsökonomische Betrachtung menschlichen Wohlergehens bezieht (vgl. ebd.: 92f). Der Fokus liegt auf den besseren Möglichkeiten der Lebensqualität, im interpersonalen Vergleich. Für Sen sind die Möglichkeiten, denen sich eine Person bedienen kann wichtiger, als die reine Messung des Durchschnittseinkommens (vgl. ebd.: 94). Am World Institute for Development Economics Research (WIDER) in Helsinki, arbeitete Sen mit der Amerikanerin Martha Nussbaum zusammen (vgl. ebd.: 92). Sie griff den CA auf und entwickelte ihn mit ihren Ansichten weiter, indem sie eine philosophische Klärung des Ansatzes vorantrieb und daraus eine politische Theorie entwickelte (vgl. ebd.: 93). Bei ihr werden grundlegende menschlich Ansprüche beschrieben, die von der Regierung umgesetzt werden sollen. Beide Herangehensweisen, sowohl die politologische wie auch die moraltheoretische, sind für die Soziale Arbeit nutzbar und zielführend (vgl. ebd.: 94). Gerechtigkeit innerhalb einer Gesellschaft soll mit dem Ansatz sichtbar gemacht werden.

### **3.2 Grundannahmen**

Mit dem CA als Grundlage kann die Integration der sich ergänzenden Perspektiven von subjektiver Handlungsfähigkeit und sozialen Strukturen, in denen sich die einzelnen Personen befinden in einem gerechtigkeitstheoretischen Sinn ermöglicht werden (vgl. ebd.: 94). Das bedeutet, dass die individuellen Möglichkeiten, die einer Person innerhalb ihres sozialen Umfeldes zur Verfügung stehen, berücksichtigt werden. Anhand dieser Variablen kann Ungerechtigkeit, Ungleichverteilung und Chancenungleichheit erfasst werden. Der Ansatz kann dazu beitragen, die gesellschaftliche Ressourcenverteilung kritisch zu betrachten, sowie die subjektive Handlung eines Menschen zu bewerten (vgl. ebd.: 94).

Nicht einzig allein das Einkommen entscheidet, ob eine Person ein hohes oder tiefes Wohlbefinden hat. Jedoch kann eine ökonomische Ungleichverteilung zu einer Verringerung von Lebenschancen bestimmter, vom Wohlstand nicht profitierenden Individuen beitragen. Ihre Freiheit ist mit der geringeren Bandbreite an möglichen Lebenschancen kleiner, als die Freiheit von Menschen, die aus einer grösseren Vielfalt an Lebenschancen auswählen können. Die Einkommensunterschiede tragen massgeblich dazu bei, die Bandbreite an Lebenschancen zu verändern (vgl. ebd.: 108). Für Amartya Sen sind die materiellen Mittel, die eine Person zur Verfügung hat nicht ausschlaggebend über die Bandbreite an möglichen Lebenschancen. Es handelt sich seiner Ansicht nach um Mittel, mit denen ein gewisser Zweck erreicht werden kann. Sie können ebenfalls den eigenen Wohlstand erhöhen, was aber nicht zwangsläufig zu mehr Glück und Wohlbefinden führen muss. Sen und auch Nussbaum verweisen auf externe Bedingungen hin, die von einer Gesellschaft geschaffen und verändert werden können, um die Nutzung des Vermögens überhaupt zu ermöglichen.

Bei kognitiv beeinträchtigten Menschen oder Personen mit einer körperlichen Behinderung, wird diese Annahme über den Zusammenhang von materiellen Mitteln und Wohlbefinden deutlich. Es ist also entscheidend, was ein Mensch tun oder sein kann, aufgrund dessen, was er zur Verfügung hat und welche Chancen ihm diese Lage bietet (vgl. ebd.: 109).

### **3.3 Capabilities und Functionings**

Der Capabilities-Approach unterscheidet Capabilities, die als Entfaltungsmöglichkeiten zu verstehen sind und Functionings, die als Funktionsweisen beschreiben werden. Functionings sind die bereits realisierten Zustände eines Individuums. Dazu gehören Beziehungsformen und Handlungen, die die Subjekte für ihr eigenes Leben als wertvoll erachten (vgl. Ziegler 2018: 362). Diese Funktionsweisen können als erlernt betrachtet werden. Sie haben sich auf Grund der persönlichen Dispositionen einer Person und ihrem individuellen Umfeld etabliert und haben sich im Verlauf des Lebens immer wieder als nützlich erwiesen. Sie sind aber nicht unveränderbar. Functionings können sich im Lebensverlauf verändern, wegfallen oder es werden neue Funktionsweisen adaptiert. Das soziale Umfeld, in dem ein Individuum sozialisiert wurde, ist für die Ausgestaltung der Functionings massgebend.

Bei den Capabilities geht es um die realen Freiheiten, die einem Menschen offenstehen. Die gesellschaftliche Bedeutung in Bezug auf diese Freiheiten, spielt dabei eine wichtige Rolle, weil sie objektive Bedingungen stark beeinflussen. Die Freiheit sich für oder gegen die Realisierung unterschiedlicher Kombinationen von Funktionsweisen entscheiden zu können, wird als Capabilities verstanden. Mit dieser Entscheidungsfähigkeit sind auch die lebenspraktischen Kosten verbunden, die sich durch die Funktionsweisen unterschiedlich gestalten (vgl. ebd.: 362f). Das bedeutet, dass sich Subjekte ihre Funktionsweisen zu einem Teil nach ihren materiellen Ressourcen aneignen. Zudem wird die Entscheidungsfindung sehr stark durch den öffentlichen Diskurs über das gute Leben beeinflusst. Was objektiv als gelungenes und gutes Leben gelten soll, kann innerhalb einer sozialen Schicht oder auch der gesamten Gesellschaft, in groben Zügen definiert werden. Es bedeutet jedoch nicht, dass es auch für alle Menschen innerhalb der Gesellschaft als erstrebenswert gilt. Die Beeinflussung, die eine Vorstellung vom guten Leben auf die Individuen mit sich bringt, ist nicht abzustreiten.

Martha Nussbaum geht so weit, dass sie eine Liste von Capabilities vorschlägt, die dazu beitragen sollen, alle menschlichen Fähigkeiten zu definieren, die in jedem möglichen Leben eine zentrale Bedeutung haben, was auch immer die Person für Ziele verfolgt oder welche Entscheidungen sie trifft (vgl. ebd.: 363). Eine solche Liste wurde stark kritisiert, weil sie impliziert, dass Menschen objektiven Bestimmungen angepasst werden müssen. Für die Soziale Arbeit, haben sich durch den Vorschlag einer Liste, einige relevante Aspekte

ergeben, die für die Praxis von Bedeutung sein könnten. Genannt werden kann die Befähigung zur Ausbildung sensorischer Fähigkeiten und grundlegende Kulturtechniken, die Möglichkeit und Fähigkeit Bindungen mit anderen Menschen einzugehen und aufrecht zu erhalten, die Befähigung zur Ausbildung praktischer Vernunft und eine eigene revidierbare Konzeption eines gelungen Lebens, mit dem Wissen um die eigenen Umstände und Wahlmöglichkeiten. Für die Soziale Arbeit stellt die Liste keine wertbezogene und verbindliche Definition eines guten Lebens dar. Die Liste soll den Möglichkeitsraum für verschiedenste individuelle Lebensentwürfe sicherstellen, an der sich die Klientel ausrichten kann (vgl. ebd.: 364). In der Soziale Arbeit liegt der Fokus in Bezug zum CA auf den Capabilities und nicht auf den Functionings. Somit wird die Paternalismusproblematik entschärft, da nicht bestimmt Handlungswiesen erzielt oder erzwungen werden, sondern weil es darum geht, den realen Macht- und Autonomiespielraum der Betroffenen zu erweitern (vgl. ebd.: 364). In dieser Aufgabe sieht sich die Soziale Arbeit als mögliche Profession. Gemeinsam mit der Klientel könnte die Ermöglichung von Würde, die Autonomie der Lebenspraxis und die Erweiterung der Entfaltungsmöglichkeiten vorangetrieben werden (vgl. ebd.: 365). Doch stets ist die Zusammenarbeit von den Moralvorstellungen der Sozialarbeitenden geprägt. Auch wenn sie nicht explizit auf Handlungsweisen bei der Klientel abzielen, beeinflussen sie doch mit ihrem Vorgehen und den ermöglichten Verwirklichungschancen die hilfsbedürftige Person. Die Verwirklichungschancen, die von den Professionellen ermöglicht werden, werden ausgewählt, oder es wird auf sie hingearbeitet, weil sie eben zuerst für die Professionellen als wertvoll erachtet werden. Die Vorstellung eines guten Lebens, die jede Person für sich beantworten muss, spielt also in der Kooperation eine zentrale Rolle, auf die nun etwas genauer eingegangen wird.

### **3.4 Die Vorstellung vom guten Leben**

Das Wohlergehen einer Person lässt sich aus der hedonistischen und aus der eudämonistischen Perspektive erfassen. Die hedonistische oder auch wunschtheoretische Perspektive, stellt subjektive Befriedigungen in den Mittelpunkt. Wohlergehen wird als Zustand «ratio of positive to negative feelings» formuliert, in dem die positiven Gefühle die Negativen überwiegen (vgl. Ziegler 2011: 120). Bei der Frage nach dem Wohlergehen muss immer mitberücksichtigt werden, dass es subjektive Hierarchien dessen gibt, was das Subjekt als wünschenswert und wichtig erachtet. Als Gegenpol gibt es auf Basis ethischer Reflexionen, erarbeitete Positionen über diese Hierarchie. Als Beispiel kann hier die Gesundheit genannt werden, die von vielen Menschen als oberster Wert erachtet wird. Das führt dazu, dass Menschen ihr Leben auf das Erreichen einer höchst möglichen Gesundheit ausrichten.



Demgegenüber gibt es Menschen, die der Gesundheit keinen speziellen Stellenwert zuschreiben und Hedonismus, das Lusterleben, als wichtiger erachten (vgl. Hug 2016: 317). Das bedeutet auch, dass diese Personen generell grössere Risiken im Leben eingehen, um eine Befriedung durch positive Gefühle zu erfahren. Als Beispiel kann das Ausüben von Extremsportarten genannt werden. Aber auch Menschen, die ihre Gesundheit nicht besonders schützen und übermässig ungesund leben. Mangelnde Bewegung, schlechte Ernährung sowie übermässiger Zigaretten- und Alkoholkonsum. Natürlich muss in diesen Beispielen davon ausgegangen werden, dass die Person über ausreichend Wissen über den ungesunden Lebensstil verfügt und trotzdem ungesund weiterlebt, um auf die befriedigenden Momente des Tabak- und Alkoholkonsums nicht verzichten zu müssen. Weiter muss erwähnt werden, dass im Beispiel keine bestehende Abhängigkeit vorhanden sein darf. Eine Substanzabhängigkeit kann nicht als hedonistisches Handeln bezeichnet werden, weil das Lusterleben nicht aus neutraler Position gewählt wird, sondern die bereits vorhandene Abhängigkeit, die Entscheidung wesentlich steuert.

Was für Menschen als wertvoll und schützenswert erachtet wird, unterscheidet sich von den einzelnen Subjekten. Objektive Werte, wie beispielsweise die bestmögliche Gesundheit in einer Hierarchie einzuordnen, ist mit grösster Vorsicht zu geniessen. Sollte dies als oberster Wert betrachtet werden, müsste jeder Mensch darin bestrebt sein, seine eigene Gesundheit immer wieder zu verbessern. Kranke Menschen, Leute mit einer kognitiven oder physischen Beeinträchtigung, würden somit als gescheiterte Individuen gelten, weil sie den wichtigsten Wert nicht erreicht haben. Gesundheit ist nicht der oberste Wert einer Hierarchie und steht auch nicht über den Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit oder der Möglichkeit Lust zu erleben (vgl. ebd.: 318).

Eudämonistische Sichtweisen über das Wohlergehen, legen den Fokus auf die Realisierung menschlicher Entfaltungspotenziale. Wohlergehen ist nach diesem Prinzip ein Element praktischer Lebensführung, im Sinne komplexer Zustände, Handlungsweisen und Ziele, die alle auf ein objektiv erfülltes, gedeihliches Leben verweisen. Die eudämonistische Perspektive, die objektiven Charakter mit sich bringt, wird in der gegenwärtigen sozial- und humanwissenschaftlichen Debatte durch hedonistische Ansätze verdrängt. Versuche darüber, ein gutes Leben zu definieren, kann über objektive Definitionen nur mit Zwang umgesetzt werden (vgl. Ziegler 2011: 120). Aus diesem Grund wird der hedonistische Zugang in Bezug auf Wohlergehen und dem guten Leben, eher Aufschluss auf kausale Zusammenhänge erbringen. Hedonismus bedingt auch, dass einer Person überhaupt die Möglichkeit offensteht, zwischen verschiedenen Lebensentwürfen zu entscheiden. Der Appell an die Gesellschaft muss deshalb lauten, möglichst gerechte Verhältnisse im Bildungsbereich zu schaffen, damit verschiedene Lebensentwürfe überhaupt vorangetrieben werden können.

### **3.5 Die Vorstellung von Gerechtigkeit**

Mit dem Capabilities-Approach wird die Gerechtigkeit untersucht, die in einer Gesellschaft vorhanden ist. Dies nicht nur mit dem Blick auf die Verteilung von materiellen Gütern, sondern auch mit Einbezug von der Bandbreite an Lebensverwirklichungschancen. Die damit verbundene Auswahl, die ein Individuum treffen kann, widerspiegelt ihre Freiheit innerhalb der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Freiheit ist massgebend, für das Wohlbefinden einer Person. Nicht alle Menschen starten mit den gleichen Voraussetzungen in das Leben. Das Hineingeboren werden in eine bildungsstarke oder bildungsferne Familie, die staatlichen Rahmenbedingungen, das soziale Umfeld, persönliche Dispositionen und schlussendlich der Gesundheitszustand, verunmöglichen einen gerechten Start. Nun muss geklärt werden, was der CA unter Gerechtigkeit versteht und was dies für die Soziale Arbeit und spezifisch für den Erwachsenenschutz bedeutet. Werden politische und gesellschaftliche Bedingungen des Handelns, sozialer bzw. öffentlicher Institutionen in den Fokus gerückt, kann deren Leitmotiv nach dem CA so ausgelegt werden, dass jeder Mensch die materiellen, institutionellen und pädagogischen Bedingungen zur Verfügung hat, um den Zugang zu einem guten menschlichen Leben herzustellen und die Einzelnen in die Lage versetzt, sich für ein gutes Leben und Handeln zu entscheiden (vgl. Birgmeier 2017: 102). In dieser Definition findet sich nicht nur das Postulat, welches sich an den Staat und speziell an die Soziale Arbeit richtet, sondern auch die Kernvorstellung von Gerechtigkeit, wie sie unter dem CA verstanden wird. Es wird nicht nur auf die materielle Versorgung hingewiesen, die für eine mögliche Entfaltung der Lebensweise beeinflussend wirkt, auch die pädagogischen Bedingungen werden angesprochen. Es ist kaum zu bezweifeln, dass Menschen unterschiedliche Möglichkeiten haben, ihre materiellen Mittel einzusetzen um ein Leben nach ihren eigenen Vorstellungen zu verwirklichen. Auf Verwirklichungsmöglichkeiten wirken offensichtlich Variablen der natürlichen und kulturellen Umwelt, sowie eine Vielzahl von Unterschiedlichen körperlichen und geistigen Konstitutionen (vgl. Ziegler 2011: 118). Es wird verdeutlicht, dass Gerechtigkeit in Betracht auf die Realisierungsmöglichkeiten, sehr stark durch genetische Gegebenheiten beeinflusst wird. Wichtig ist zu erwähnen, dass die pädagogischen Bedingungen, die eben auch Aufgabe der Sozialen Arbeit darstellen, genutzt werden, um die Chancengleichheit zu verbessern. Menschen mit einer kognitiven Einschränkung sollen durch pädagogische Bedingungen befähigt werden, ihre Verwirklichungschancen zu steigern. Dies um in die Richtung «Gerechtigkeit» zu schreiten. Eine vollkommene Gerechtigkeit wäre nach dem CA nicht möglich. Würde der Fokus einzig auf der materiellen Versorgung liegen, könnte theoretisch, Gerechtigkeit in einer Gesellschaft hergestellt werden. Die Individualität der Menschen verunmöglicht jedoch gleiche Startbedingungen für ein gerechtes Leben.

Wird das Schweizer Recht beigezogen, können ähnliche Vorstellung von Gerechtigkeit festgestellt werden. Das Gesetz kennt die austeilende und die ausgleichende Gerechtigkeit. Bei der austeilenden Gerechtigkeit geht es um die Verteilungsgerechtigkeit von Staat zu Bürgerinnen und Bürgern. Die Verteilung ist an die Bedingung geknüpft, dass sie in einer geometrischen Proportionalität die Güter verteilt. Die Verteilung soll im Verhältnis der Würde und Bedürftigkeit der Einzelnen geschehen (vgl. Schwander 2016: 37). Im CA wäre dies mit den unterschiedlichen Lebenschancen zu vergleichen, die wie bereits erwähnt, durch einen ungleichen Start in das Leben, als Defizit oder Vorteil betrachtet werden können. Die ausgleichende Gerechtigkeit bezieht sich auf die arithmetische Proportionalität. Jedem Vor- oder Nachteil sollen gleichgewichtige Gegenleistungen oder Sanktionen gegenübergestellt werden, die somit einen Ausgleich beabsichtigen (vgl. ebd.: 37). Für den CA würde dies bedeuten, dass Personen mit ungünstigen Voraussetzungen mehr Unterstützung durch die Soziale Arbeit erhalten, als Menschen mit günstigen Voraussetzungen. Die vom Gesetz angesprochene Sanktion wäre in Bezug zum CA so zu verstehen, dass gut situierte Menschen weniger oder gar keine Unterstützung erhalten würden.

### **3.6 Entscheidungsautonomie**

Es konnte nun festgestellt werden, dass alle Handlungen einer Person, immer mit einem Motiv geschehen. Hinter jeder Handlung verbirgt sich ein Ziel. Wurde dieses Ziel selbst gewählt oder der Person als Auftrag übergeben, ist in Bezug zur Motivation von zentraler Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass innere Überzeugungen stärker sind als Anweisungen und Aufgaben, die von aussen kommen. Sich für oder gegen eine Handlung zu entscheiden bedingt, dass ein Mensch überhaupt in der Lage ist, eine Situation realitätsnah einzuschätzen und für sich zu entscheiden vermag, was gut und schlecht resp. was gewollt oder vermieden werden möchte. Nicht ausgeschlossen ist es, dass andere Menschen über mehr Wissen verfügen als eine bestimmte Person und somit ihre Situation besser einschätzen können (vgl. Röh 2013: 135). Das Problem der falschen Annahmen ist somit natürlich nicht gelöst. Menschen mit viel Wissen, Institutionen oder Behörden, können auch falsche Vorstellungen vom guten Leben haben und falsche Annahmen über mögliche Bedürfnisse einer schutzbedürftigen Person treffen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass der einzelne Mensch nicht immer weiss, was für ihn am besten ist. Die Idee vom guten Leben, die sehr objektiven Charakter hat und sich von einzelnen Gesellschaften und Kulturen stark unterscheidet, beinhaltet die Gefahr, diese Vorstellung nicht nur zuzumuten oder zuzutrauen, sondern es den Einzelnen sogar aufzuzwingen. Die Freiheit, autonome Entscheidungen zu treffen, wird im CA der Verwirklichung eines guten Lebens vorgezogen (vgl. ebd.: 136). Für die Soziale Arbeit bedeutet dies, dass von Menschen nicht verlangt werden

kann, ihre moralischen Vorstellungen an eine Gruppe oder Gesellschaft anzugleichen und sich blind zu unterwerfen. Die Soziale Arbeit muss durch Bildungsprozesse an der Ausgestaltung selbstreflexiver Entscheidungskompetenz mitwirken und diese unterstützen. Bei Selbst- und Fremdgefährdung ist ein starker Paternalismus legitim, insofern er die Interessen der Person nicht schädigt (vgl. ebd.: 137).

Entscheidungsautonomie bedeutet, ohne kontrollierende Einflüsse, auf der Basis von Verstehen, sich bewusst für etwas zu entscheiden. Es können drei Voraussetzungen genannt werden, die vorhanden sein müssen, um Entscheidungsautonomie herzustellen. Die Kompetenz den Sachverhalt zu verstehen, bildet die erste Bedingung. Freiwilligkeit, sich keinem Zwang und keiner Manipulation auszusetzen, ist eine weitere Voraussetzung. Informiertheit wird als dritte Notwendigkeit verstanden. Für die Soziale Arbeit bedingt dies ein hohes Mass an Kommunikationsfähigkeit und Selbstreflexion. Informationen über die individuelle Situation einer schutzbedürftigen Person muss möglichst umfassend, transparent, klientinnen- oder klientengerecht vermittelt werden. Der Entscheidungsraum soll offenbleiben und eigene Ansichten über richtige Entscheidungen sollen nicht beeinflussend wirken (vgl. Hug 2016: 319). Nicht nur die Entscheidungsautonomie sollte geachtet werden. Die Soziale Arbeit ist auch in der Lage, den Entscheidungsspielraum der Klientel zu erweitern. Die Möglichkeit, eine Entscheidung zu treffen, kann durch Ressourcenerschliessung erweitert werden (vgl. ebd.: 320).

Die Handlungsfähigkeit einer Person ist in Bezug auf den CA deshalb wichtig, weil sie sich direkt auf die Bandbreite an möglichen Lebensentwürfen auswirkt. Ist sie eingeschränkt, bedeutet dies auch, dass Teile der Bandbreite komplett wegfallen. Wer handlungsfähig ist, kann durch Handlungen Rechte und Pflichten begründen, diese auch aufheben oder ändern. In der Schweiz ist ein Mensch handlungsfähig, wenn er volljährig und urteilsfähig ist. Urteilsfähigkeit wiederum ist jede Person, die nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störungen, Rausch oder ähnlicher Zustände, die Fähigkeit mangelt, vernunftgerecht zu handeln (vgl. Caplazi 2016: 127f). Die Urteilsfähigkeit wird in sachlicher und zeitlicher Hinsicht betrachtet. Sachlich meint die Fähigkeit, eine Situation nach ihrem Schwierigkeitsgrad einschätzen zu können. So kann eine Person mit einer demenziellen Erkrankung, bezüglich ihrer finanziellen Angelegenheiten nicht mehr urteilsfähig sein. Gleichzeitig kann sie die Risiken einer Schmerztherapie immer noch genau einschätzen und in dieser Hinsicht urteilsfähig sein (vgl. Hug 2016: 321). Die zeitliche Urteilsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit, in Bezug auf das Alter oder der momentanen Situation, vernunftgerecht zu urteilen. Eine Person, die sich im Rausch befindet, ist in vieler Hinsicht urteilsunfähig. Nach dem Rausch erlangt sie die Urteilsfähigkeit zurück, um beispielsweise einen Vertrag abschliessen zu können. Die Urteilsfähigkeit einer Person spielt also eine

zentrale Rolle in der Entscheidungsautonomie. Ist sie nicht vorhanden, ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt und autonome Entscheidungen können nicht mehr in allen Lebensbereichen gemacht werden. Im Kontext des Erwachsenenschutz ist diese Situation mit den beistandschaftlichen Massnahmen zu vergleichen. Eine Beistandsperson soll eine hilfsbedürftige Person in definierten Lebensbereichen unterstützen, oder auch vertreten können. Das bedeutet, dass Teile der Entscheidungsautonomie an die Professionellen übertragen werden, wenn die schutzbedürftige Person von Gesetzes wegen als nicht entscheidungsfähig betrachtet wird.

### **3.7 Capabilities-Approach und Erwachsenenschutz**

Etlliche Autorinnen und Autoren weisen darauf hin, dass die normative Anwendung des CA kritisch zu betrachten sei. Auf normative Ansätze zurückzugreifen scheint in der Sozialen Arbeit nicht erwünscht zu sein (vgl. Röh 2017: 88). Diese Kritische Einstellung gegenüber dem Nutzen des CA als Handlungstheorie erscheint tatsächlich als berechtigt, wenn an die Vielzahl von Individuen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Ressourcen, gepaart mit den schier unendlichen Kombinationsmöglichkeiten an sozialen Umgebungen gedacht wird. Zudem handeln Menschen nicht trivial und ihre Absichten sind nicht vorhersehbar. Diese Unberechenbarkeit lässt eine Richtschnur, nach der gehandelt werden soll, unbrauchbar wirken. Doch auch Röh kommt zum Schluss, dass es verwunderlich sei, Normativität in der Sozialen Arbeit dermassen kritisch gegenüberzustehen, wenn diese Disziplin gleichzeitig das Wohlergehen der einzelnen Menschen zu verbessern versucht. Er lehnt eine normative Herangehensweise nicht kategorisch ab, verweist jedoch auch auf die Notwendigkeit, dass sie wissenschaftlich reflektiert und ethisch sensibel sein soll. Zudem missachtet die Ablehnung des Normativen, den Diskurs zum Empowerment-Konzept und zur Paternalismusgefahr. Um die vereinfachten Muster der Gegenüberstellung von Verhalten und Verhältnissen zu überwinden, bietet es sich an, den CA zu nutzen (vgl. ebd.: 90).

Diesen Ansatz im Erwachsenenschutz anzuwenden, um mögliche normative Schritte aufzuzeigen, erscheint hilfreich, um die Handlungsfähigkeit von schutzbedürftigen Menschen zu fördern und zu versuchen, wünschenswerte Ziele für die Klientel zu finden und zugänglich zu machen. Eine Soziale Arbeit im Erwachsenenschutz mit Einbezug des CA, kann als Unterstützung einer daseinsmächtigen Lebensführung konzipiert werden. Dabei können die subjektiven Lebensführungen, sowie die Weltaneignungsressourcen verbessert werden (vgl. ebd.: 94f). Oft wird moniert, der CA werde in der Sozialen Arbeit nicht grundsätzlich als Chancenermöglichung verwendet. Der Ansatz trachte danach, der Klientel ein Streben nach Vollkommenheit aufzuzwingen. Als objektiv wertvoll betrachtete Functionings, würden von den Professionellen gefördert (vgl. Steckmann 2017: 55). Dies würde bedeuten, dass

ein Aufzwingen des guten Lebens mit einer Beschneidung der Selbstbestimmung einhergehen würde, falls sich die Vorstellungen über das gute Leben zwischen Professionellen und Klientel unterscheiden. Weil jedoch im Erwachsenenschutz und spezifisch bei den Beistandschaften mit Menschen kooperiert wird, deren Handlungsfähigkeiten durch die Massnahme bereits eingeschränkt wurde und ein Schwächezustand vorhanden ist, bieten sich der Ansatz und eine normative Handlungstheorie an, um die reduzierte Selbstbestimmung zumindest zu verbessern. Den Versuch zu wagen, auch mit einer Beistandsperson zu mehr Selbstbestimmung zu gelangen, kann durchaus angezeigt sein. Bei den Professionellen handelt es sich schliesslich um Menschen, die durch ihre Berufspraxis auf etliche Risiko- und Schutzfaktoren sensibilisiert sind. Ihr Portfolio umfasst nicht selten über 80 Mandate, die natürlich alle auf ihre Weise unterschiedlich sind. Dennoch entwickelt sich nirgendwo anders eine so grosse Sensibilität für mögliche Lebensentwürfe wie in diesem Bereich der Sozialen Arbeit. Es soll bei der Erschliessung von Verwirklichungschancen kein Perfektionismus angestrebt werden. Die subjektiven Ansichten der Klientel, müssen ebenfalls nicht ausser Acht bleiben. Auch mit dem Einbezug der subjektiven Vorstellungen über das gute Leben, kann ein Konsens zwischen Professionellen und schutzbedürftigen Menschen zu Stande kommen.

Ziel des CA ist es, das Wohlbefinden einer Person fassbar zu machen und daraus auf die Gerechtigkeit zu schliessen, die sich irgendwo auf dem Kontinuum zwischen vollkommener Gerechtigkeit (Utopie) und absoluter Ungerechtigkeit befindet. Die Klientel, mit der im Erwachsenenschutz kooperiert wird, ist mehrheitlich mit Ressourcen unterversorgt. Sei dies im materiellen, kognitiven oder physischen Sinn. Die Beistandschaft als Massnahme bezweckt, dass eine ernannte Person, die gewisse Fähigkeiten vorweisen kann, einem hilfsbedürftigen Menschen bei der Erledigung gewisser oder sämtlicher Angelegenheiten beisteht (vgl. Maranta 2018: 521). Die Massnahme greift unterschiedlich stark in die Handlungsfähigkeit der einzelnen Menschen ein und beschränkt diese dem Auftrag entsprechend. Die KESB kann den Aufgabenbereich unterschiedlich definieren. Sie kann beispielsweise einzig die Angelegenheiten bezüglich der Wohnsituation als Aufgabe der Beistandsperson beschreiben. Es können aber auch mehrere Lebensbereiche wie Wohnen, Gesundheit Bildung/ Erwerbstätigkeit/ Tagesstruktur, soziales Umfeld sowie Finanzen/ administrative Angelegenheiten miteinander kombiniert werden. Dies wird anhand des objektiven Schutzbedarfs ermittelt (vgl. ebd.: 533).

Einer Person in einem oder mehreren Bereichen beizustehen, sie zu unterstützen und gleichzeitig die gesetzliche Vertretung zu sein, wirkt bei der Klientel nicht immer als wünschenswerter Zustand. Immerhin geht es um ihre persönliche Lebensgestaltung. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände haben durchaus viel Macht in der Beziehung mit der Klientel inne. Absolut höchstpersönliche Rechte, wie das Begehren um Scheidung der Ehe

oder die Anerkennung eines Kindes, können von den Beistandspersonen nicht vertreten werden. Ausser, das Gesetz würde explizit eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin vorschreiben. Relativ höchstpersönliche Rechte wie die Zustimmung für ärztliche Eingriffe können von den Beistandspersonen getroffen werden, falls eine Urteilsunfähigkeit bei der Klientel vorliegt und keine Familienangehörigen diese Aufgabe übernehmen können (vgl. Caplazi 2016: 130). Dies zeigt das Potenzial der Handlungseinschränkung, das eine Beistandschaft mit sich bringen kann.

Beistandschaften führen zu einer intensiven Zusammenarbeit mit der Klientel. Gespräche, die stattfinden, basieren in solch starken Massnahmen nicht auf dem Bedarfsprinzip. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Beratungsstelle. Die Aufgaben, die durch die KESB erteilt wurden, müssen umgesetzt werden. Das bedeutet, dass in einer Vertretungsbeistandschaft, die den Bereich Wohnen abdeckt, die Aufgabe für die Beistandsperson darin besteht, eine neue Wohnmöglichkeit zu finden, wenn die Klientel aus irgendwelchen Gründen, mitten im Winter obdachlos wird. Bei einer Beistandschaft, die den Bereich der Finanzen und administrative Angelegenheiten abdeckt, muss die Beistandsperson die Steuererklärung jährlich ausfüllen. Sämtliche Einnahmen, die eine Person erhält oder erwirtschaftet, werden auf das Konto des Amtes überwiesen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit überweisen dann gemäss dem monatlichen Budget, einen Betrag auf das Konto der Klientel oder sie aktivieren Barauszahlungen, falls die Klientel kein Konto hat. Alle Überweisungen an die Verwaltung, um die Miete zu bezahlen oder Zahlungen an den Mobilfunkanbieter, liegen in der Verantwortung der Beistandsperson. Alle zwei Jahre muss sie der KESB einen Bericht mit einer Abrechnung der getätigten Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Solche Beispiele gehören zum Arbeitsalltag der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Die Verantwortung ist nicht zu unterschätzen. Aufgrund der starken Eingebundenheit in den Fall, resultiert auch ein hohes Wissen über die Klientel. Dieses kann als Startpunkt betrachtet werden, um den CA normativ anzuwenden.

## **4 Normative Verwendung des Capabilities-Approachs im Erwachsenenschutz**

In diesem Kapitel soll die normative Verwendung des Capabilities-Approachs im Erwachsenenschutz und spezifisch in der Mandatsführung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände beschrieben werden. Da es zu dieser Konstellation keine Literatur gibt und auch keine Vorschläge über mögliches methodisches Vorgehen vorhanden sind, wird in dieser Arbeit keine Methodik erarbeitet, die alle Bereiche der Mandatsführung abdeckt. Es wird versucht ein Grundgerüst zu erarbeiten, dass die Adaption des CA im Erwachsenenschutz zulässt und grobe Vorgehensweisen für Professionelle aufzuzeigen vermag.

Es wurde schon erwähnt, dass von einer normativen Verwendung des Ansatzes in der Sozialen Arbeit mehrheitlich abgeraten wird. Autorinnen und Autoren, die sich mit dem Ansatz beschäftigen, sehen in ihm oft eine zu vereinfachte Form der Befähigung, die zu Naivität verleiten kann. So weist zum Beispiel Böhnisch auf die Tücken des Ansatzes hin, indem er postuliert, dass die Naivität des Ansatzes zu handlungsoptimistischen Annahmen verführe. Er weist darauf hin, dass sich bei Menschen, die sich bereits in kritischen Lebenssituationen befinden, Bewältigungsdynamiken entwickelt haben, die von den Subjekten selbst nicht mehr kontrollierbar sind (vgl. Böhnisch 2017: 161f). Böhnisch spricht von der Tücke des Subjekts, dass schlussendlich immer über sich selbst verfügt und dies anhand von Abwehr oder Aggression in der Kooperation mit Professionellen, immer wieder klarstellt (vgl. ebd.: 166).

Durchaus können die Grundannahmen des Ansatzes, wie zum Beispiel, dass Ressourcen in einer Person aktiviert werden können, sozialarbeiterische Romantik darstellen. Zu schön wäre es, wenn Menschen in hilfebedürftigen Situationen so einfach von ihren Lasten befreit werden könnten. Die Kooperation zwischen Professionellen und Klientel, von der ausgegangen werden muss, will der CA überhaupt normativ angewendet werden, wird ebenfalls stark kritisiert. Sie wird verdächtigt, einzig durch die Anwendung des CA legitimiert zu werden. Es entsteht das Bild von Sozialarbeitenden, die sich den Menschen aufdrängen, sie zu unterstützen und dabei Veränderungen aufzuzwingen. Die Kooperation an sich steht der normativen Verwendung des CA in der Sozialen Arbeit im Weg und wird als Kritikpunkt verstanden. Verwirklichungschancen vermitteln sich über die eigenen Erfahrungen mit der Selbstwirksamkeit. Es ist zentral, dass sich bei diesen Erfahrungen das Subjekt als handlungswirksam erlebt und die Möglichkeit besteht, eigene Optionen zu entwickeln und in Alltagssituationen zu erproben. Nur auf diese Weise, so Böhnisch, können die Grundlagen für die Handlungsfähigkeit und ein Vertrauen in die eigene Handlungswirksamkeit erworben



werden (vgl. ebd.: 167). Diese Aussage klingt plausibel. Mit dem Blick auf intrinsische Motivation gerichtet, wird sie sogar verstärkt. Menschen handeln immer effizienter, wenn sie selbst konzipierte Ziele verfolgen, als ausgehandelte und nur zu einem Teil selbst gewählte Ziele. Im Erwachsenenschutz zählt diese Kooperationskritik nicht, weil die beistandschaftliche Hilfe als Massnahme, entweder von der Klientel selbst ersucht, oder im Zwangskontext angeordnet wurde. Somit kommt das Bild vom sich aufdrängenden Sozialarbeiter gar nicht erst zu Stande. Nebst dem Kritikpunkt, der sich auf die Kooperation bezieht, wird die Normativität an sich, als nicht kompatibel mit der Sozialen Arbeit beschrieben. Auf normative Ansätze in der Sozialen Arbeit zurückzugreifen, scheint nicht erwünscht und wird argwöhnisch beobachtet (vgl. Röh 2017: 88). Um diesem Argument entgegenzuwirken, bedarf es einer genauen Begriffserklärung, also was unter Normativität gemeint wird und was nicht darunter verstanden werden soll.

Normativität wird fälschlicherweise als staatlich kontrollierende, restriktive Ordnungspolitik oder wirtschaftsliberaler indoktrinierende Sozialpolitik verstanden (vgl. ebd.: 88). Unter solchen Umständen soll der CA nicht verwendet werden. Menschen sollen nicht instrumentalisiert werden. Unter Anbetracht der Arbeitsbeziehung, in der sich Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände befinden, ist eine restriktive Massnahme durch die KESB bereits ergriffen worden. Nun stellt sich die Frage, ob in diesem Setting von einer Steigerung des Wohlergehens der Klientel abgesehen werden und der Fokus auf der Auftrags erledigung liegen soll, oder ob es eventuell doch Sinn ergibt, die bereits eingeschränkte Selbstbestimmung durch normative Herangehensweisen zu fördern.

Ein weiteres Missverständnis, dass sich in Bezug mit dem CA ergibt, ist das direktive Missverständnis. Dabei geht es darum, an wen sich die Normativität richtet. Von den Kritikerinnen und Kritiker wird aus moralischen Gründen angenommen, dass sich die vorschreibenden Normen, an das Verhalten der Menschen richte. Normative Begründungen, was ein gutes Leben ausmacht, im Sinne von Nussbaum, richtet sich jedoch viel mehr an gesellschaftliche, staatliche oder politische Strukturen (vgl. ebd.: 89).

Nebst all der Vorsicht, auf die hingewiesen wird, den Capabilities-Approach als normative Handlungstheorie zu missbrauchen, lassen sich dennoch Befürworterinnen und Befürworter finden, die eher Chancen als Risiken sehen.

Der CA geht in seinen Grundannahmen davon aus, dass sich nicht nur die ökonomischen Faktoren auf die Verwirklichungschancen einer Person auswirken, sondern auch die sozialen und kulturellen Ressourcen eine wichtige Rolle spielen, um die Verwirklichungspläne auch in die Realität umsetzen zu können. Soziale Arbeit und ihre umfangreiche Involviertheit in die Lebensführung der Klientel, kann als Expertise für die Zusammenhänge zwischen subjektiver, menschlicher Handlung und objektiver, gesellschaftlicher Struktur verstanden werden. Ihr wird die Kompetenz zugesprochen, in beiden Sphären professionell zu agieren,

damit Menschen, in ihrer daseinsmächtigen Lebensführung unterstützt werden (vgl. ebd.: 84). Da die Soziale Arbeit und besonders der Erwachsenenschutz, mit Menschen zusammenarbeitet, die sich in einer hilfsbedürftigen Lage befinden, entwickeln sich Professionelle im Laufe ihrer Tätigkeit, zwangsläufig zu Expertinnen und Experten sozialer Problemlagen. Sie können zwar kausale Zusammenhänge nicht treffsicher beschreiben, entwickeln jedoch ein Feingefühl für Risikofaktoren und Ressourcen bei den einzelnen Menschen, indem sich ihnen durch die Involviertheit als ganze Person, ein genaues Bild der Lebenslage ergibt. Schlussendlich geht es in der Diskussion der normativen Verwendung immer um die beiden Aspekte des subjektiven Handelns und gegebener Strukturen. Beide Aspekte müssen ineinandergreifen, damit der CA sein handlungspotential entfalten kann (vgl. ebd.: 90)

## **4.1 Der Capabilities-Approach in der Mandatsführung**

Beistandspersonen erhalten ihren Auftrag von der KESB. Dabei werden an die Auftragsformulierung hohe Anforderungen gestellt, welche zwingend aus dem Beschluss der KESB, sowie dem auszustellenden Amtsausweis zu entnehmen sind (vgl. Fassbind 2012: 100). Innerhalb der Mandatsführung hat die Beistandsperson je nach Fallkonstellation, unterschiedliche Aufgaben. Diese können beratenden, betreuenden, erzieherischen, begleitenden, ressourcenerschliessenden, vermittelnden, vertretenden oder verhandelnden Charakter haben. Auch das Case Management gehört zu den Aufgaben der Beistandspersonen. Wie das Mandat konkret geführt wird und welche Methoden angewendet werden, liegt im Ermessen der Beistandsperson (vgl. Estermann/ Hauri/ Vogel 2018: 204). Bei der Vertretungsbeistandschaft handelt es sich um die behördliche Massnahme, die die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen nicht zwingend beschränkt. Die Begleitbeistandschaft beruht auf freiwilliger Basis. Von einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit kann nicht gesprochen werden. Die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft, beschränken die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen immer. Bei der Mitwirkungsbeistandschaft, zwar nur in dem Bereich, der von der KESB definiert wurde. In den anderen Bereichen, in denen die Person nicht auf Hilfe angewiesen ist, besteht kein Handlungsbedarf. Für die Beistandspersonen besteht somit kein Grund und auch kein Recht, in einem solchen Bereich etwas verändern zu wollen. Die umfassende Beistandschaft kommt nur zum Tragen, wenn die betroffene Person äusserst schutzbedürftig ist und auch in absehbarer Zeit keine Verbesserung der Situation angezeigt ist. Innerhalb dieser Massnahme kann die Handlungsfähigkeit nicht gesteigert werden. In der Zusammenarbeit mit der Klientel kann nur sehr wenig Selbstbestimmung gewährt werden. Oft nur auf Stufe von Informationen oder Mitsprache, bezüglich ganz basaler Angelegenheiten.

Die Vertretungsbeistandschaft kann als die behördliche Massnahme erachtet werden, die am meisten Potential zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit in sich trägt. Die Personensorge, der Rechtsverkehr sowie die Vermögenssorge, werden in der Praxis oft in fünf Bereiche unterteilt. Innerhalb dieser Bereiche wird in Kooperation mit der Klientel nach Lösungen gesucht, um Veränderungen zu erreichen.

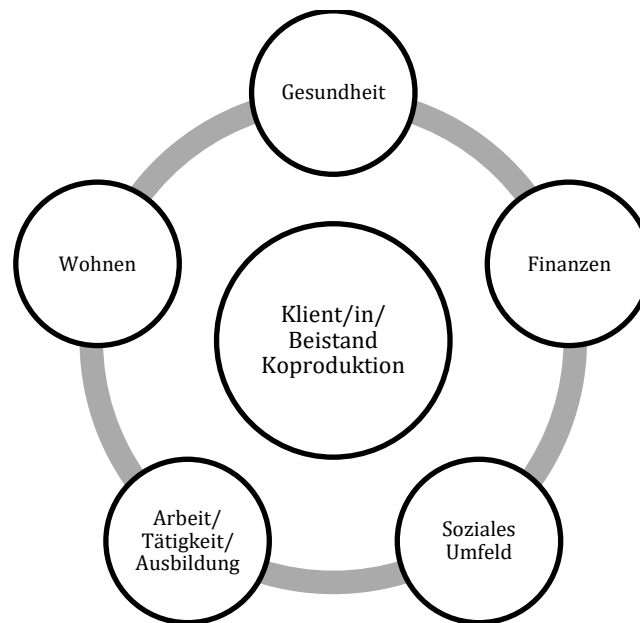


Abbildung 3: Aufgabenbereiche der Beistandsperson. Eigene Darstellung

In der Abbildung drei, sind die Vermögenssorge und der Rechtsverkehr unter dem Bereich der Finanzen angesiedelt. Die Kooperation findet innerhalb dieser fünf Bereiche statt. Ausserdem werden alle fünf Bereiche durch subjektive Handlungen und objektive Strukturen belebt. Die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände können als Expertise für die Zusammenhänge beider Sphären intervenieren, um die Vorstellung des guten Lebens zu unterstützen (vgl. Röh 2017: 95). Diese Bereiche, die als zentrale Säulen eines jeden Individuums betrachtet werden können, beeinflussen sich auch gegenseitig. Es kommt zu einer Wechselwirkung, wenn sich beispielsweise im Bereich der Arbeit ein Stellenverlust ereignet. Dies wirkt sich sehr stark auf die Finanzen aus. Es könnte sein, dass der bisherige Lebensstandard nicht mehr gelebt werden kann und eine günstigere Wohnung gesucht werden muss. Nicht nur auf den Bereich des Wohnens wirkt sich eine finanzielle Verknappung aus. Gemäss dem Finance-Shame Modell wird eine Ressourcenverknappung als Stress wahrgenommen, der neue Verhaltensstrategien und auch physiologische Stressreaktionen hervorruft. Es kommt zu emotionalen Reaktionen, die sich negativ auf persönlichkeitswirksame Aspekte, wie Selbstwirksamkeit, Kontrollüberzeugung oder Konsequenzerwartung auswirken. Bei der betroffenen Person wächst die Vorstellung, Ansehen und

Wertschätzung im sozialen Umfeld zu verlieren. Es kommt zu Schamgefühlen und einem Rückzugverhalten (vgl. Pförtner 2013: 41). Ausserdem können durch den Stress, Botenstoffe über das sympathische Nervensystem in den Körper freigesetzt werden. Eine Vielzahl von zellulären Ereignissen wird dadurch aktiviert (vgl. ebd.: 42). Der Körper und die Gesundheit des Individuums werden durch biopsychosoziale Wechselwirkungen beeinflusst. Eine Wechselwirkung innerhalb dieser Bereiche ist auch im positiven Sinn denkbar. Durch neue soziale Kontakte kann sich zum Beispiel ein Arbeitsplatz ergeben. Dadurch steigen das soziale Ansehen und die materiellen Ressourcen, die sich wiederum positiv auf die Gesundheit auswirken. Um eine positive Beeinflussung voranzutreiben, braucht es Bildsamkeit und Ressourcentransformation zur Weltaneignung. Unter Bildsamkeit wird das individuelle Bildungspotential verstanden, dass eine Person in sich trägt. Die Ressourcentransformation beschreibt die Möglichkeit einer Person, materielle, kulturelle und soziale Ressourcen für eine Weltaneignung umzusetzen. Soziale und kulturelle Strukturen können dabei entwicklungshemmend wirken (vgl. Röh 2017: 95). Für die Berufsbeiständigen und Berufsbeistände ist es notwendig, sich diesen Wechselwirkungen bewusst zu sein. Durch sie kann eine Hilfestellung in einem Lebensbereich, eine positive Beeinflussung in einem anderen Bereich hervorrufen. Eine Hilfestellung in Form von Ressourcen, kann langfristig nicht die Erfolge bringen, die einer Hilfe zur Selbsthilfe entsprechen würden. Es braucht eine Ressourcennutzungskompetenz seitens der Klientel. Bildung und Kultur können als Ressourcen benannt werden, die die Lebenslage einer Person verbessern können. Auch ausgewogene, reziproke, partizipative und kooperative Sozialbeziehungen wirken sich positiv auf die Weltaneignung aus. Die Sozialräume in der sich ein Subjekt bewegt, wirken sich ebenfalls hemmend oder fördernd auf die Weltaneignungschancen aus (vgl. ebd.: 96). In der Mandatsführung der Vertretungsbeistandschaften sind die Professionellen nicht immer für alle Bereiche zuständig. Teils ist es nur ein Bereich, indem eine Person auf Hilfe angewiesen ist. Wenn sich diese Hilfe auf den Bereich Wohnen bezieht, darf in anderen Bereichen nicht gearbeitet werden. Eine positive Wechselwirkung kann auch durch Veränderungen in nur einem Bereich stattfinden. Trotzdem wäre es vorteilhaft, wenn die Professionellen auch in anderen Bereichen, Möglichkeiten aufzeigen könnten. Aus diesem Grund kann die Vertretungsbeistandschaft für die Personensorge, die Vermögenssorge und den Rechtsverkehr nicht nur als handlungsfähigkeitsbeschneidend, sondern auch als Chance betrachtet werden, die dazu beiträgt, dass Professionelle in allen Bereichen nach möglichen Lebensverbesserungen Ausschau halten können. Aus dieser Erkenntnis soll nicht resultieren, dass sich Vertretungsbeistandschaften bei der Errichtung, pauschal auf alle Bereiche beziehen sollen. Es wäre möglich, die Massnahme wie bisher anzuordnen und den Professionellen die Möglichkeit zu gewähren, auch in anderen Bereichen nach Lebensverbesserungsmöglichkeiten zu suchen, sofern die betroffenen Personen einwilligen.

## 4.2 Methodik für die Soziale Arbeit

Mangelnde Ressourcen wirken sich auf mögliche Lebensentwürfe hemmend aus. Gleichzeitig muss der subjektive Möglichkeitsraum der betroffenen Person, von den Professionellen genau erfasst werden. Bildung, Erziehung, Kompetenzerwerb und die Unterstützung zur Herausbildung guter Sozialbeziehungen, sind als zentrale Determinata zu verstehen, die auf kausale Zusammenhänge hinweisen können. Auch in der Mandatsführung, in der direkten Zusammenarbeit mit der Klientel, geschieht sehr viel Sozialpädagogik. Auf mögliche Lebensverbesserungen hinzuweisen und sich Gedanken über die Klientel zu machen, ist eng mit der Vorstellung über das gute Leben verbunden. Sozialpädagogik verfolgt das Ziel, Lebensbedingungen zu schaffen, welche dem Subjekt nicht bloss existenzielle Sicherheit gibt, sondern Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, die schlussendlich zu einem selbstbestimmten Leben führen, in dem Traditionszusammenhänge durch die Betroffenen selbst bestimmt und gestaltet werden. Das Individuum soll aus der Rolle des Opfers von Verhältnissen losgelöst werden und die eigenen Lebensbedingungen als Subjekt, selbst ausfüllen. Es können die Bildung der Persönlichkeit, die Entwicklung von Kompetenzen und prosoziales Verhalten genannt werden, die als lebenslange Prozesse zu verstehen sind und nicht mit dem Abschluss der Adoleszenz beendet werden (vgl. Röh 2017: 96).

Zur Methodik, die Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen helfen soll, die Verwirklichungschancen einer Person zu verbessern, gehört das richtige Verschränken von materiellen Ressourcen, mit der Lebensführung auf der Basis echter Chancen (vgl. ebd.: 97). Dieses Ineinandergreifen, ähnlich zweier Zahnräder, stellt für die Professionellen eine umfangreiche Aufgabe dar, die ohne Handlungstheorie in willkürlichen Vorgehensweisen ausarten würde. Die Kooperative Prozessgestaltung von Hochuli-Freund und Stotz, soll als Gerüst dienen, um den Capabilities-Approach und die Aufgaben innerhalb der Vertretungsbeistandschaft zu verbinden. Zielsetzung, Interventionsplanung, Interventionsdurchführung und die Evaluation können als die Schritte bezeichnet werden, die sich mit dem Capabilities-Approach und seiner Ideologie kombinieren lassen und gleichzeitig tatsächliche Tätigkeitsbereiche der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände darstellen. Die Situationserfassung geschieht schon mit der Übernahme eines Mandats. Die Beistandspersonen erhalten vorab eine Fallthematik und werden dann angefragt, diesen Fall auch zu übernehmen. Im weiteren Verlauf der Mandatsführung, während dem Übernahmegespräch, welches oft das erste Kennenlernen bildet, findet ebenfalls Situationserfassung statt. Auch im späteren Verlauf der Zusammenarbeit werden immer wieder neue Teile erschlossen, die zur Lebensgeschichte einer Person gehören. Situationserfassung findet parallel zur Mandatsführung statt. Für die ausführliche Analyse und Diagnose haben die Professionellen in der Praxis

oft nicht ausreichend Zeit. Ausserdem werden von der KESB bereits bei der Errichtung des Mandats, Aufgaben mit in die Kooperation gegeben. Oft sind die Aufgaben, die eine Person aus eigener Kraft nicht erfüllen kann, der Grund, dass eine Massnahme überhaupt errichtet wird. Deshalb sind auch Ziele oft schon vordefiniert und können nicht in jedem Fall von den Sozialarbeitenden definiert werden.

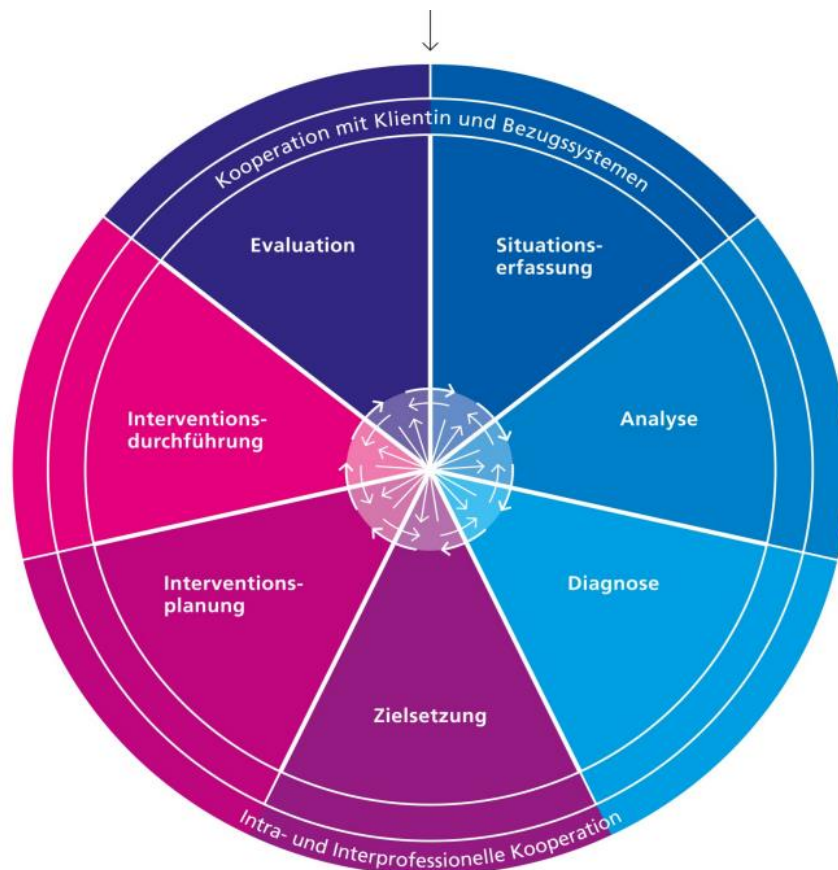


Abbildung 4: Kooperative Prozessgestaltung (in: Hochuli-Freund/ Stotz 2017: 136)

**Die Zielsetzung** kann von der KESB sehr offen oder gar nicht definiert werden. Für die Professionellen kann sich sehr viel Freiraum bilden, der durch das eigene Ermessen ausgestaltet werden kann. Ziele sollen einen anzustrebenden Sollzustand umschreiben. Gemeinsam mit der Klientel und dem sozialen Umfeld der Klientel, sollen realisierbare Ziele gefunden, ausgehandelt, formuliert und vereinbart werden (vgl. Hochuli-Freund/ Stotz 2017: 267). Die Realisierbarkeit der Ziele soll von den Professionellen unter Miteinbezug der vorhandenen Capabilities und Functionings der Klientel, untersucht werden. Das bedeutet, dass sowohl vorhandene Verwirklichungschancen sowie die Kompetenzen einer Person, bei der Zielsetzung mitberücksichtigt werden müssen. Erarbeitete Ziele in der Mandatsführung von Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, sollen Bildungs- und Unterstüt-

zungsziele beinhalten. Die Bildungsziele beziehen sich auf die Kompetenzen der hilfsbedürftigen Personen. Sie werden einzig von ihnen verfolgt und auch von ihnen selbst definiert. Die Partizipation der Klientel ist bei der Erreichung der Bildungsziele zentral. Sie sollen den Erwerb von Kompetenzen vorantreiben. Die Professionellen bilden dabei Unterstützungsziele, die das Erreichen von Bildungszielen fördern (vgl. ebd.: 259f).

Um eine geeignete Zielsetzung in der Mandatsführung umzusetzen, bietet sich die Methode der Fern-, Grob- und Feinzielen an. Diese Methode wird auch Hierarchisierung von Zielen genannt. Dies soll eine Priorisierung von Teilzielen bewirken. Zuerst werden Fernziele gebildet, die langfristig gelten. Im Verlauf der Zusammenarbeit wird daran gearbeitet, die Fernziele zu erreichen. Fernziele geben den Orientierungsrahmen vor, aus dem mögliche Grobziele erarbeitet werden. Diese werden von der Klientel akzeptiert, als motivierend und erreichbar angesehen. Aus den Grobzielen werden Feinziele ausdifferenziert. Dieser Schritt verschränkt sich bereits mit der Interventionsplanung. Die Feinziele müssen einen direkten Bezug zum Grobziel haben. Ausserdem sind sie konkret, überschaubar, relevant, realistisch und anhand definierter Indikatoren überprüfbar (vgl. ebd.: 262).

Der Capabilities-Approach kann in der Zielsetzung so eingeflochten werden, dass Feinziele auch Bereiche betreffen, die von der Massnahme nicht betroffen sind. Als Beispiel kann im Bereich Wohnen ein Feinziel mit der Klientel erarbeitet werden, dass die Wohnfähigkeit positiv beeinflusst, auch wenn für den Bereich Wohnen keine Vertretungsmacht besteht. Zudem kann bei diesem Feinziel auch noch das soziale Umfeld der betroffenen Person miteinbezogen werden. Es könnte zum Beispiel abgemacht werden, dass der wöchentliche Besuch von Bekannten genutzt wird, um auch gleich die leeren Bierflaschen zu entsorgen, die ohnehin auch von den gleichen Leuten angehäuft wurden. Eine solche Abmachung würde den Bereich des Wohnens und das soziale Umfeld betreffen. Motivierend an diesem Ziel soll die aufgeräumte Wohnung sein, die durch regelmässige Entsorgung des Abfalls die Wohnung aufwertet und Freude bereitet. Durch das Mitwirken der Kolleginnen und Kollegen, wird die Arbeit zudem aufgeteilt und verkürzt.

**Die Interventionsplanung** wird nach Hochuli-Freund und Stotz als Folge der Zielsetzung definiert. Sobald Ziele vereinbart wurden, kann anhand fallbezogener und sinnvoller Auswahl von Interventionen, weitergearbeitet werden. Die Interventionen legen den Fokus auf die Unterstützung der Bildungsprozesse und sollen dadurch Lebensbedingungen verbessern. Das Prinzip der Ressourcenorientierung, welches auch im Capabilities-Approach vorhanden ist, kann dabei als Basis genutzt werden (vgl. ebd.: 289). Methodisch lässt sich die Interventionsplanung in vier Schritte gliedern, die alle eine handlungsleitende Frage beinhalten. In einem ersten Schritt lautet die Frage: «Was wissen wir?». Die Fallthematik wird noch einmal aufgegriffen. Es soll eine Metaebene eingenommen werden um den Überblick

nicht zu verlieren. Zentrale Informationen zu der betroffenen Person und ihrem Umfeld sollen vergegenwärtigt werden. Ressourcen, die vielleicht noch nicht eindeutig ausgearbeitet wurden, sollen erneut überprüft werden. Auch die definierten Ziele sollen noch einmal reflektiert werden. Die Indikatoren, die eine Zielerreichung bestimmen, sollen auch noch einmal ins Bewusstsein gebracht werden. Zudem werden die Bildungs- und Unterstützungsziele auf ihren tatsächlichen Nutzen überprüft (vgl. ebd.: 283). Wichtig ist es auch hier noch einmal auf die vorhandenen Capabilities und Functionings einer Person hinzuweisen. Diese können im Voraus Aufschluss darüber geben, ob die vereinbarten Ziele mit den aktuell vorhandenen Kompetenzen einer Person realisiert werden können, oder ob eventuell doch zu optimistische Ziele gesetzt wurden.

Im zweiten Schritt geht es um das Entwerfen von Interventionsmöglichkeiten. Dabei soll das Blickfeld möglichst weit geöffnet werden, um kreative Möglichkeiten des Vorgehens zu erstellen, den Organisationsauftrag sowie die Ressourcen zu berücksichtigen und gleichzeitig das Erfahrungswissen der Praxisorganisation zu nutzen. Hier kann evidenzbasierte Soziale Arbeit genutzt werden. Es sollen Methoden oder Techniken gewählt werden, die in einem ähnlichen Fall die Zielerreichung positiv unterstützt haben und dies möglicherweise auch im aktuellen Fall tun können (vgl. ebd.: 283). Die handlungsleitende Frage, die sich in diesem Schritt stellt, lautet deshalb: «Was können wir tun?» (vgl. ebd.: 286). Zentral und dem Capabilities-Approach entsprechend, ist in diesem Schritt, dass der Blick auf die Ressourcen gerichtet wird. Angebote innerhalb oder ausserhalb der Organisation, Ressourcen und Kompetenzen im Team und im Herkunftssystem der Klientel, müssen in den Entwurf der Interventionsplanung miteinfließen. Auch Vorlieben der betroffenen Person müssen beachtet werden um das Ansprechverhalten auf mögliche Entwürfe zu steigern. Diese möglichen Veränderungen, die in diesem Schritt als Entwurf gestaltet werden, sollten sich auf die räumliche Umwelt der Klientel beziehen. Interventionen, die direkt auf eine Veränderung des Verhaltens abzielen, müssen zuerst ausgehandelt werden (vgl. ebd.: 284). Der Versuch eine Veränderung des Verhaltens hervorzurufen, kann die Kooperation gefährden, weil die Rolle von Erziehenden, die angeblich wissen was zu tun ist, mit der Rolle der Unwissenden, die eben nicht wissen wie es gemacht wird, konstruiert wird. Aus diesem Grund sollte die Initiierung einer Verhaltensänderung von der Klientel selbst vorgenommen werden.

Der dritte Schritt prüft die Interventionsmöglichkeiten und was diese für Konsequenzen mit sich bringen. «Was würde das bedeuten?», stellt die handlungsleitende Frage dar (vgl. ebd.: 286). Beistandspersonen prüfen, ob die Interventionsmöglichkeiten mit dem Auftrag der KESB kompatibel sind. Insbesondere schätzen sie möglichst realitätsnah ein, welche personenbezogenen materiellen und immateriellen Ressourcen zur Verfügung stehen und ob diese auch in den Zuständigkeitsbereich der Beistandsperson gehören (vgl. ebd. 284). Innerhalb der fünf Bereiche, auf die sich eine Vertretungsbeistandschaft bezieht, darf nicht



willkürlich gearbeitet werden, ausser, die Klientel willigt ein, auch in anderen Bereichen aktiv nach Chancen, Veränderungen und Möglichkeiten zu suchen. Einflussfaktoren und mögliche Nebenwirkungen einer Intervention, können im Voraus nicht genau bestimmt werden. Deshalb sollten mögliche Szenarien gemeinsam diskutiert werden. Das Worst-Case-Szenario sollte thematisiert werden, um auch auf einen Misserfolg adäquat reagieren zu können. Die Überlegung, was denn eigentlich passieren würde, wenn nichts unternommen wird oder einfach im gleichen Stil weitergelebt wird, gibt Aufschluss auf mögliche Differenzen. Es verdeutlicht die Unterschiede und soll die Klientel ermutigen, die geplante Veränderung auch in die Tat umzusetzen (vgl. ebd.: 285). In diesem Schritt geht es um die Reflexion der Interventionsentwürfe. Die bevorstehenden Veränderungen, die immer auch mit einer Unsicherheit und Nervosität seitens der Klientel verbunden sind, sind noch nicht in Stein gemeisselt. Ideen, Vorschläge und kreative Ansätze, dürfen noch einmal miteinfließen. Es soll ein Gefäss geschaffen werden, das Platz für alle möglichen Szenarien bietet.

Im vierten und letzten Schritt stellt sich die Frage: «Wer macht wann was wozu?» (vgl. ebd.: 286). Aufbauend auf den Reflexionen, die im dritten Schritt gemacht wurden, wird die Variante ausgewählt, die sich für die Situation am besten eignet. Auch hier muss eine Einigung zwischen den Professionellen und der Klientel vorhanden sein, um das weitere Vorgehen zu realisieren. In diesem Schritt soll formuliert werden, welche Feinziele mit der Intervention erreicht werden sollen. Die Feinziele müssen den S.M.A.R.T.-Kriterien entsprechen. Das bedeutet, dass sie spezifisch, messbar, ausgehandelt, realistisch und terminiert werden (vgl. ebd.: 263f). Ausserdem sind die Feinziele einem Grobziel zuzuordnen. Die Arbeitsverteilung wird unter den involvierten Professionellen, der Klientel und deren Umfeld aufgeteilt. Es wird genau geklärt, wer wann was macht und zu welchem Zweck diese Handlung verfolgt wird. Der Zeitrahmen wird festgelegt und es werden auch Zwischenziele definiert, die innerhalb einer kürzeren Frist erreicht werden sollen. Die Beistandspersonen sind dabei fallführend und synchronisieren die Planung. Änderungen werden transparent kommuniziert, damit alle Beteiligten immer mit den gleichen Informationen ausgestattet sind (vgl. ebd.: 286). Die Interventionsplanung stellt eine minutiöse Planung einer möglichen Intervention dar. Dies mag teilweise übertrieben erscheinen. Doch nur mit einer ausführlichen Planung und einer klaren Vorgehensweise, kann willkürliches Handeln in der Praxis vermieden werden. Innerhalb der kooperativen Prozessschritte kann hin und zurück gewechselt werden. Unnötiges hin und her wechseln innerhalb der Prozessschritte sollte jedoch vermieden werden. Interventionen unüberlegt durchzuführen und nach dem Misserfolg gleich zur nächsten Intervention zu greifen, ist für die Kooperation schädlich. Dadurch kann Misserfolg erlernt werden und allgemein werden Veränderungsversuche nicht mehr mit der nötigen Wichtigkeit angegangen und verlieren zudem an Verbindlichkeit.

**Bei der Interventionsdurchführung**, die im direkten Anschluss an die Interventionsplanung erfolgt, geht es darum, Personen, Aufgaben, Vorgehensweisen, Organisationen und Tätigkeiten miteinander zu vernetzen, um auf der Basis von offen gelegten Entscheidungsstrukturen für einen angemessenen Informationsfluss zu sorgen. Die Interventionen sollen von den Professionellen systematisch und kontinuierlich dokumentiert werden, damit der Mitteleinsatz möglichst situationsangepasst bleibt. So wird eine wirksame Unterstützung für die Klientel geschaffen, die zum Erreichen der vereinbarten Ziele unter optimalem Einsatz vorhandener Ressourcen beiträgt (vgl. ebd.: 305). Um das methodische Vorgehen in diesem Prozessschritt zu gewährleisten, ist es für die Professionellen der Sozialen Arbeit von grosser Wichtigkeit, sich von einer emotionalen Verstrickung lösen zu können. Da in diesem Schritt die Aufgabe darin besteht, die Autonomietendenzen der Klientel zu unterstützen und die Arbeitsbeziehung sachte loser zu gestalten, kann es vorkommen, dass Professionelle darauf angewiesen sind, gebraucht zu werden (vgl. ebd.: 298). Um dies zu verhindern, müssen die Arbeitsbeziehung und die damit verbundenen Zuständigkeitsbereiche immer wieder reflektiert werden. Auch die Zielsetzung sollte von den Beistandspersonen laufend hinterfragt werden. Dadurch kann festgestellt werden, ob tatsächlich die Ziele der Klientel verfolgt werden, oder ob sich die Ziele doch eher auf die Interessen der Sozialarbeitenden beziehen (vgl. ebd.: 299). Schliesslich soll die schutzbedürftige Person nicht von der Hilfestellung abhängig gemacht werden. Vielmehr wäre im Sinn einer Befähigung, die Hilfe als Aktivierung vorhandener Ressourcen gedacht. Die gemeinsame Erarbeitung von Zielen und die Begleitung bis zum Erreichen der Ziele, hat auch sehr viel pädagogische Anteile. Somit kann die Hilfestellung auch als Wissensübermittlung betrachtet werden. Das Ziel für die Professionellen sollte darin bestehen, während der gesamten Kooperation den Grad der Unterstützung parallel zur Wissenskurve der Klientel anzupassen. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände müssen in der Lage sein, den Grad an Unterstützung zu dosieren und anhand der aktuellen Situation der Klientel zu oszillieren. Um diese Anpassung adäquat umsetzen zu können, helfen differenziertes Fallverstehen und Erfahrungswissen, solche oftmals situative Entscheidungen angemessen zu treffen (vgl. ebd.: 297).

In der Interventionsdurchführung soll der Blick auch auf die Unterstützungsleistung gerichtet werden. Die Unterstützungsleistung kann als die eingesetzte materielle Ressource betrachtet werden, die gemäss dem Capabilities-Approach die Lebensverwirklichungschancen beeinflusst. Die Hilfestellung der Beistandspersonen, die oft als pädagogischer Prozess betrachtet werden kann und der Wissensvermittlung dient, kann ebenfalls zu der Unterstützungsleistung gezählt werden. Diese Unterstützung kann von der Klientel als wertvoll erachtet und als Funktionsweise adaptiert werden. Da die Funktionsweisen einer Person, in Kombination mit den vorhandenen Ressourcen, die realen Verwirklichungschancen erhöhen, wird die Wichtigkeit dieses Prozessschritts deutlich erkennbar.

Wie ein Motivationsschreiben, ein Bewerbungsschreiben für eine Wohnung, eine verhältnismässige Einteilung der finanziellen Mittel, ein förderndes Gesundheitsverhalten oder ein beispielhaftes Verhalten am Arbeitsplatz gestaltet wird, kann von den Professionellen gelehrt werden. Verhaltensweisen sollen von den Professionellen nicht aufgezwungen werden. Wenn die hilfsbedürftigen Personen in ihrem Lebensverlauf noch keine Gelegenheit hatten, förderliche Verhaltensweisen für eine gelingende Arbeitsintegration oder für eine Wohnungsbewerbung zu sammeln, kann diese Erfahrung auch in der Kooperation mit der Beistandsperson gemacht werden. Schliesslich sollen die realen Verwirklichungschancen einer Person vergrössert werden, um ihr Wohlbefinden zu steigern und in der neuen Lebenssituation zu mehr Unabhängigkeit zu gelangen.

**Die Evaluation** stellt den Schluss der kooperativen Prozessgestaltung dar. Der Blick wird zurück gerichtet und aus den getätigten Handlungen soll eruiert werden, was sich zielführend oder hemmend auf die Vorgehensweise ausgewirkt hat. Der getätigte Unterstützungsprozess soll gemeinsam mit der Klientel und dem gesamten Klientensystem ausgewertet werden. Dabei soll bewusst Abstand zum Prozess genommen werden, um sich einen genauen Überblick zu verschaffen. Das bisherige Vorgehen sollte von allen Beteiligten bewertet werden, um Folgerungen für die weitere Arbeit ersichtlich zu machen. Durch die Evaluation wird gemeinsames Lernen institutionalisiert (vgl. ebd.: 320f). Aus dem gemeinsamen Lernen entsteht Wissen, das im weiteren Verlauf der Institution verwendet werden kann. Als methodische Vorgehensweise kann Evidence-Based-Practice (EBP), hilfreiche Hinweise auf Wirkungszusammenhänge aufzeigen. In der kooperativen Prozessgestaltung nach Hochuli-Freund und Stotz, wird diese Methode zwar in der Interventionsplanung eingesetzt. Trotzdem kann es sinnvoll sein, in der Evaluation noch einmal auf EBP zurückzugreifen.

Durch EBP sollen bereits vorhandene Erfahrungen aus ähnlichen Fällen in die Interventionsplanung einfließen. Diese Vorgehensweise in der Evaluation einzusetzen, soll unvoreingenommen, Wirkungszusammenhänge aus ähnlichen Fällen mit dem aktuellen Fall in Verbindung bringen. Mit dem daraus erfolgten Vergleich soll das Wissen über kausale Zusammenhänge erweitert werden. Evidenzbasierte Soziale Arbeit, bezieht sich auf empirisch nachgewiesene Wirkungen. Der messbare Outcome steht bei dieser Methode im Zentrum und muss sich als effektiv und wirksam erweisen. Bei der Interventionsplanung gibt EBP vor, welche Intervention über die beste Evidenz verfügt. Diese Evidenzen stützen sich auf vorliegende Forschungsergebnisse, die eine Methode oder Intervention gegenüber Alternativen, als wirksamer auszeichnen (vgl. Schlittmaier 2018: 68). Evidenzbasierte Soziale Arbeit kann von der Individualität der einzelnen Klientinnen und Klienten ablenken, indem rein rechnerisch die beste Intervention für die Zielerreichung ausgewählt wird. Damit nicht voreingenommen die Intervention ausgewählt wird, die den grössten Erfolg verspricht,

sollte m.E. die Evidenzbasierte Soziale Arbeit in der Interventionsplanung nicht angewendet werden. Der Mensch ist kein Gegenstand, der auf Grund bestimmter Ursachen eine kalkulierbare Wirkung produziert. Menschen sollten als freie Wesen betrachtet werden, die selbst bestimmen, inwieweit sie eine Ursache auf sich wirken lassen und wie sie darauf reagieren. Ob eine Massnahme auch wirklich wirkt, ist letztlich von den freien Aktionen des Subjekts abhängig (vgl. ebd.: 69f). Ausserdem entspricht diese Methode nicht dem Sinn des Capabilities-Approachs, da auf individuelle Funktionsweisen, Ressourcen und reale Verwirklichungschancen nicht eingegangen wird.

Nun stellt sich die Frage, warum EBP in der Evaluation aufgegriffen werden soll. Nach der getätigten Intervention soll das Ergebnis betrachtet werden. Erfolg oder Misserfolg der Intervention soll mit den empirischen Ergebnissen verglichen werden, damit das Verständnis zwischen Ursache und Wirkung wachsen kann. Da die Ergebnisse aus der empirischen Forschung mit der gewählten Intervention verglichen werden, wird sich die folgende Intervention vermutlich auf die nächste, erfolgversprechendere Methode der evidenzbasierten Sozialen Arbeit beziehen.

In der Evaluation sollen die Beistandspersonen die getätigte Vorgehensweise noch einmal betrachten. Das drei Ebenen Modell kann dabei zur Unterstützung beigezogen werden. Zuerst werden die getätigten Prozessschritte im Hinblick auf das professionelle Handeln betrachtet. Hier braucht es sehr viel Reflexionsfähigkeit der Professionellen. Die Interaktion zwischen den Sozialarbeitenden und der Klientel wird in diesem Schritt genauer untersucht. Auf der zweiten Ebene und als zweiter Schritt, muss eine Evaluation im Hinblick auf die Organisation durchgeführt werden. Es stellt sich die Frage, ob die Vorgehensweise, die von der Beistandsperson in Kooperation mit der Klientel gewählt wurde, zur Erfüllung institutioneller Zielsetzungen förderlich war.

Zuletzt soll eine Evaluation in Bezug auf die gesellschaftliche Funktion von Sozialer Arbeit durchgeführt werden. Dabei soll die institutionalisierte Praxis der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände anhand sozialpolitischer und ethischer Kriterien untersucht werden. Diese Form der Evaluation dient legitimatorischen Zwecken (vgl. Hochuli-Freund/ Stotz 2017: 309). In Bezug auf den Capabilities-Approach soll eine vierte Ebene in der Evaluation angefügt werden. Auf dieser Ebenen wird der Blick auf die Ressourcen und die Funktionsweisen einer Person gerichtet. Professionelle müssen sich die Frage stellen, ob sie wirklich alle Ressourcen, vor allem die immateriellen Ressourcen und auch alle Funktionsweisen einer Person, im gesamten Prozess miteinbezogen haben. Es muss auch untersucht werden, ob sich durch die getätigte Intervention, neue Funktionsweisen bei der Klientel etabliert haben.

## 5 Schlussfolgerungen

Ähnlich wie in der kooperativen Prozessgestaltung zum Schluss evaluiert wird, befasst sich dieses Kapitel mit dem Blick zurück, auf die getätigte Vorgehensweise. Aus diesem Grund werden nun die anfänglich definierten Ziele dieser Arbeit aufgegriffen und es wird untersucht, ob diese mit der normativen Anwendung des CA in der Führung von Vertretungsbeistandschaften auch erreicht werden können.

Der Erwachsenenschutz mit seinen beistandschaftlichen Massnahmen, konnte einen Einblick in die Aufgabenbereiche der Beistandspersonen aufzeigen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen innerhalb der verschiedenen Massnahmen, konnte dargestellt werden. Daraus hat sich ergeben, dass in der Vertretungsbeistandschaft am meisten Potential vorhanden ist, um an der eingeschränkten Handlungsfähigkeit zu arbeiten und diese auch zu verbessern. Das Ziel wäre es, die betroffenen Personen dahingehend zu befähigen, dass sie die Handlungsfähigkeit langsam wiedererlangen und dadurch in den verschiedenen Lebensbereichen autonom handeln können. Die verschiedenen Lebensbereiche, auf die sich eine Vertretungsbeistandschaft beziehen kann, sind Wohnen, Gesundheit, Finanzen, soziales Umfeld, Arbeit/ Tätigkeit/ Ausbildung. Wie schon erwähnt ist der Rechtsverkehr unter dem Bereich der Finanzen angesiedelt. Arbeit, Tätigkeit, Tagesstruktur und Ausbildung, werden in einem Bereich zusammengefasst. Das Ziel, die Selbstbestimmung einer hilfsbedürftigen Person zu schützen, und nur so stark wie nötig zu beschneiden, kann durch die Massnahme der Vertretungsbeistandschaft erreicht werden, da sie sich nur auf die Bereiche bezieht, in denen die betroffene Person auch tatsächlich auf Hilfe angewiesen ist. In den anderen Bereichen, in denen keine behördliche Hilfe angezeigt ist, bleibt die Person autonom und kann auch weiterhin ohne die Beistandsperson entscheiden. Somit kann auch willkürliches Beschneiden der Selbstbestimmung vermieden werden. Der Schutz der Schwachen konnte als zentraler Leitgedanke des Erwachsenenschutz festgestellt werden. Die Terminologie in den Rechtsnormen, zeigt den Beistandspersonen auf, wo die Grenzen der behördlichen Macht liegen. Trotz Ermessensspielraum in der Auftrags erledigung, hat eine Überschreitung der Kompetenzen Folgen für die Beiständin oder den Beistand.

Die theoretischen Grundlagen des Capabilities-Approachs konnten aufzeigen, was für die Professionellen der Sozialen Arbeit beachtet werden muss, damit die Verwirklichungschancen der Klientel vergrössert werden können. Dabei hat sich herausgestellt, dass eben nicht nur die materiellen Ressourcen ausschlaggebend dafür sind, welche Rolle ein Subjekt in der Gesellschaft einnehmen kann. Die immateriellen Ressourcen, wie zum Beispiel das soziale Umfeld, der Gesundheitszustand, die Ausbildung, der erlernte Beruf oder die Kultur-

und Sprachkenntnisse, stellen wesentliche Faktoren für eine grosse Bandbreite an Verwirklichungschancen dar. Zudem konnte der Capabilities-Approach aufzeigen, dass die Funktionsweisen (Functionings) einer Person, ebenfalls einen entscheidenden Einfluss auf die Verwirklichungschancen haben. Diese etablieren sich in einem Individuum, wenn dieses die Funktionsweise als wertvoll erachtet. Im Verlauf des Lebens können stetig neue Funktionsweisen erlernt werden. Alte Funktionsweisen können wegfallen oder werden durch neue Erfahrungen angepasst.

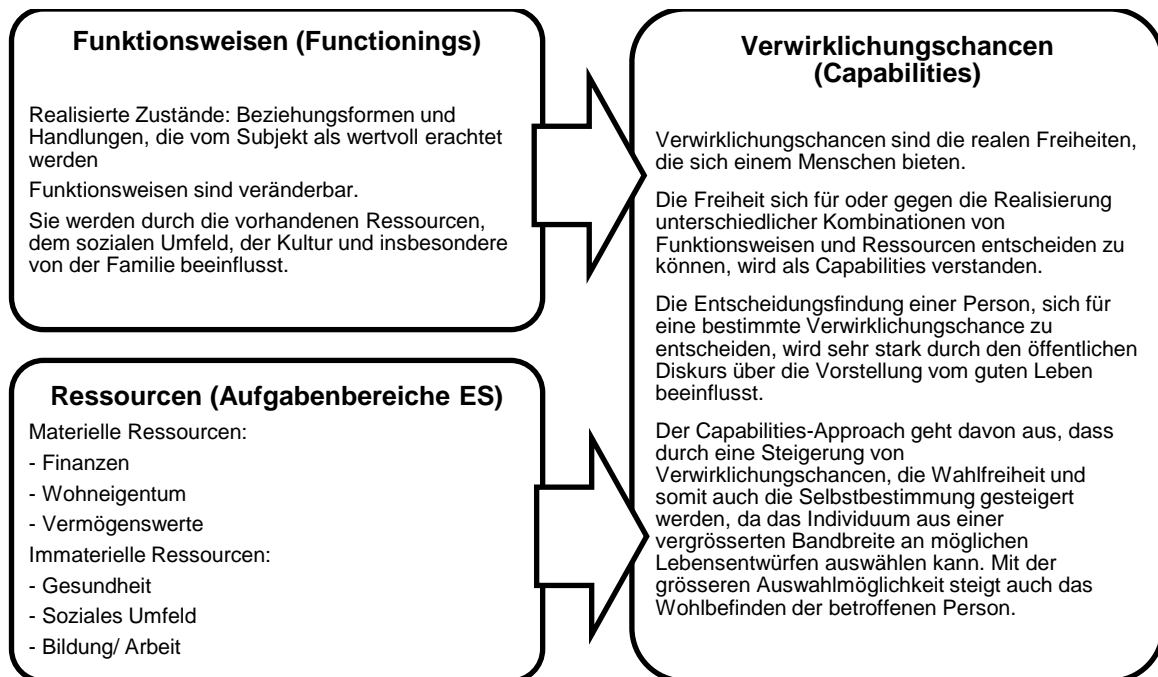


Abbildung 5: Capabilities-Approach und Erwachsenenschutz (ES) (Eigene Darstellung)

Anhand der Abbildung fünf kann festgestellt werden, dass sich die Aufgabenbereiche der Beistandspersonen, auf die Ressourcen einer Person beziehen. Die materiellen Ressourcen können durch das erschliessen von finanziellen Hilfestellungen durch Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe verbessert werden. Die immateriellen Ressourcen können nur durch das Mitwirken der betroffenen Person verbessert werden. Die Gesundheit kann durch das Vermitteln von Gesundheitskompetenz und Stärkung der Eigenverantwortung bis zu einem bestimmten Grad verbessert werden. Körperlich oder geistige Einschränkungen können nicht so einfach verbessert werden. Auch das vorbildlichste Gesundheitsverhalten kann eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung nicht aus der Welt schaffen. Hier wird sichtbar, dass nicht jeder Mensch mit den gleichen Voraussetzungen in das Leben entlassen wird. Ebenfalls wird die eigentliche Bestimmung des CA sichtbar, der sich im Kern mit der Gerechtigkeitsfrage auseinandersetzt. Die Abbildung soll verdeutlichen, dass nicht nur Ressourcen, die Verwirklichungschancen verbessern können. Das Individuum ist bei der

Umsetzung der Ressourcen auf die sogenannten Funktionsweisen angewiesen. In der Mandatsführung des Erwachsenenschutz verfolgen die Beistandspersonen die Ziele, die zu einem Teil von der KESB vordefiniert worden sind. Diese Ziele bilden sich anhand der Aufgabenbereiche, die von der KESB beschrieben wurden und dabei an den Bedürfnissen der betroffenen Person angepasst sind (vgl. Heck 2018: 95). Die Bestandsperson hat die Möglichkeit, diese Ziele, die sehr grob umschrieben sind, in kleinere Zwischenziele zu unterteilen. Wenn zum Beispiel von der KESB definiert wurde, dass eine Person im Bereich des Wohnens Hilfe benötigt, um die Wohnfähigkeit zu verbessern, ist dieses Ziel sehr allgemein gefasst.

Es ist kein Zufall, dass sich die Bereiche, in denen eine Vertretungsbeistandschaft angeordnet wird, mit den Lebensbereichen einer Person deckt, die als Ressourcen betrachtet werden können. Schliesslich soll mit der Anordnung einer Massnahme verhindert werden, dass sich eine Person weiter verschuldet, die Wohnung verliert, sich selbst oder andere gefährdet, sich von der Gesellschaft ausgrenzt oder allgemein als Mensch in unserer Gesellschaft nicht mehr funktioniert. Auch hier wird wieder klar, dass eine Vorstellung vom guten Leben hinter diesen rechtlichen und behördlichen Bestimmungen steckt.

In Bezug auf die Adaption des Capabilities-Approachs im Erwachsenenschutz konnte festgestellt werden, dass die behördlichen Massnahmen auf die Ressourcen einer Person ausgerichtet sind. Diese werden durch die Massnahme auch gestärkt. Nicht nur der Zugang zu materiellen Ressourcen wird von den Professionellen der Sozialen Arbeit verfolgt, es werden auch immaterielle Ressourcen wie die Gesundheit, das soziale Umfeld oder die Aus- und Weiterbildung gefördert. Die Funktionsweisen werden bei den behördlichen Massnahmen weniger berücksichtigt, obwohl gemäss dem CA diese erst die Umsetzung der Ressourcen zulassen. Ansatzweise können die Förderung der Wohnkompetenz, förderliches Gesundheitsverhalten, Suchtprävention, Schuldenberatung oder Integrationsmassnahmen genannt werden, die pädagogischen Charakter haben und sich auf die Funktionsweisen auswirken können. Dies wird jedoch nicht direkt von den Beistandspersonen durchgeführt. Sie vermitteln oder vernetzen zu solchen Angeboten, oder thematisieren dies in gemeinsamen Beratungsgesprächen.

Eine normative Anwendung des CA in der Mandatsführung von Vertretungsbeistandschaften kann dazu beitragen, eine Sensibilisierung für die Wechselwirkung zwischen Funktionsweisen und Ressourcen zu schaffen. Ein methodisches Vorgehen kann mit dem kooperativen Prozessgestaltungsmodell nach Hochuli-Freund und Stotz aufgezeigt werden. Der CA kann in einzelne Prozessschritte einfließen und dazu beitragen, dass die realen Verwirklichungschancen gesteigert werden. Wichtig ist zu erwähnen, dass eine Methode nicht einfach eine wirkungshervorbringende Ursache darstellt. Intervenierendes Handeln, Konzept und Methode sind die Rahmung, die Selbst- und Weltverständnis der betroffenen Person

aufbauen. An die Klientel wird eine Deutungsmöglichkeit herangetragen, die Veränderung hervorbringen kann (vgl. Schlittmaier 2018: 73). Diese Deutungsmuster haben pädagogischen Charakter und zielen darauf ab, dass die Klientel das Selbst- und Weltverständnis reflektiert. Quasi ein Prozess des geistigen Wachstums, der Bildung und Sozialisation. Pädagogik enthält auch erzieherische Anteile, die von einer Person gelehrt und von einer anderen Person erlernt werden. Welche Dispositionen von den Erziehenden ausgewählt und vermittelt werden, hängt wiederum von der subjektiven Einstellung der Erziehenden und der objektiven Vorstellung des guten Lebens einer Gesellschaft zusammen (vgl. ebd.: 259f).

Funktionsweisen einer Person können nur über pädagogische Prozesse verändert werden. Diese Aufgabe kann von den Beistandspersonen nur bedingt erfüllt werden. Pädagogik in der Mandatsführung anzuwenden verstößt nicht gegen die rechtlichen Bestimmungen einer behördlichen Massnahme. Auch die Adaption von pädagogischen Vorgehensweisen in der normativen Verwendung des Capabilities-Approachs wäre denkbar. Kritisch zu betrachten ist die fehlende Ausbildung der Sozialarbeitenden. Sie sind keine Expertengruppe für die Anwendung von Pädagogik. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Mandatsführung könnte durchaus hilfreich sein, um einen nachhaltigen Einfluss auf die Funktionsweisen einer Person zu erreichen. Politische Einwände gegen diesen Vorschlag würden vermutlich mit den zusätzlichen Kosten begründet werden. Auf lange Sicht müsste überprüft werden, ob eine Veränderung der Funktionsweisen i.V.m. der Ressourcenstärkung, die schon jetzt angewendet wird, kostengünstiger wäre, als eine wiederholende Stärkung der Ressourcen, die in vielen Fällen eine Abhängigkeit hervorruft. Durch das Umsetzen von realen Verwirklichungschancen, kann eine Person Unabhängigkeit erlangen und im besten Fall kann die Beistandschaft aufgehoben werden.

Natürlich wird eine Stärkung der Funktionsweisen durch Pädagoginnen und Pädagogen, nicht für jede Klientel in Frage kommen. Starke kognitive Beeinträchtigungen, für die keine umfassende Beistandschaft errichtet wurde, würden nicht in Frage kommen, da die kognitive Einschränkung eine Erweiterung der Funktionsweisen nur bedingt zulässt. Auch Personen mit einer Polytoxikomanie oder anderen schweren Substanzabhängigkeiten wären weniger geeignet, da ihre Handlungsprozesse sehr stark durch die Sucht gesteuert werden. Psychische Erkrankungen wie beispielsweise eine paranoide Schizophrenie, die immer wieder zu Phasen führt, in denen die betroffene Person in einer Manie verfällt, würden die pädagogischen Prozesse verunmöglichen. Menschen die vorwiegend eine Unterversorgung der Ressourcen, keine Suchterkrankung sowie keine psychische Störung aufweisen,



könnten durch die erlernten Funktionsweisen und gestärkten Ressourcen, neue Verwirklichungschancen erreichen. Für diese Gruppe würde eine zusätzliche pädagogische Unterstützung, parallel zur Vertretungsbeistandschaft, durchaus Sinn ergeben.

Ob die Einbindung des CA in die methodische Vorgehensweise der Vertretungsbeistandschaft die Handlungsfähigkeit der Klientel trotz der handlungseinschränkenden Massnahme steigern kann, müsste in der Praxis durch eine empirische Forschung untersucht werden. Die Methodik an sich, kann jedoch schon jetzt dazu beitragen, dass Professionelle nicht einzig auf die Ressourcen einer Person fokussiert bleiben und sich eine Vorstellung über die Wechselwirkung zwischen Ressourcen und Funktionsweisen ergibt.

Der Capabilities-Approach als Grundlage einer sozialpädagogischen Perspektive, die auf menschliches Wohlergehen gerichtet ist, kann zunächst als objektiver Ansatz verstanden werden, der jedoch die Anmassung vermeidet, über das Gute Leben Anderer verbindlich zu entscheiden. Die Fragen: «Was wollen die Leute wirklich?» oder «Was wäre für alle Menschen das Beste?», sollen vermieden werden. Es ist von einem beliebigen Ich auszugehen. Die Frage muss lauten: «Was kann ich im Vollzug meines Lebens wollen?» (vgl. Ziegler 2011: 127).

Für den Erwachsenenschutz bedeutet der CA, dass Umwandlungsfaktoren geschaffen werden müssen, die es dem Subjekt erlauben, das komplexe Zusammenspiel von Ressourcen und Funktionsweisen, in tatsächliche Verwirklichungschancen zu transformieren. Der Blick sollte deshalb auf die tatsächlich realisierbaren Funktionsweisen einer Person gerichtet werden (vgl. ebd.: 128f). An den Funktionsweisen wird von den Beistandspersonen jedoch nicht primär gearbeitet. Ihr Fokus liegt bei den Ressourcen einer Person. Die Aufgabenbereiche im Erwachsenenschutz bestätigen die Ausrichtung auf die Ressourcen. Sie beinhalten die Personensorge, die Vermögenssorge und den Rechtsverkehr. Diese drei Bereiche werden in der Praxis in die Kategorien Wohnen, Gesundheit, soziales Umfeld, Arbeit/ Tätigkeit/ Tagesstruktur (Personensorge) und Finanzen (Vermögenssorge und Rechtsverkehr) eingeteilt. Würde der CA im Erwachsenenschutz mitberücksichtigt werden, müsste ein vierter Bereich geschaffen werden, der neben dem Rechtsverkehr, der Personen- und Vermögenssorge noch die Funktionsweisen einer Person abdecken würde. Somit könnte bewusster an den vorhandenen Funktionsweisen gearbeitet werden, um diese mit den erschlossenen Ressourcen zu kombinieren.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass ein methodisches Vorgehen, dass die Ideologie des Capabilities-Approachs beinhaltet, in der Mandatsführung des Erwachsenenschutzes sinnvoll ist. Die Grundannahmen des Ansatzes können in den handlungsleitenden Prozessschritten eingearbeitet werden. Dabei können die zu Beginn der Arbeit definierten Ziele eingehalten und erreicht werden.

## 6 Literaturverzeichnis

Birgmeier, Bernd (2017). Die «Befähigung» zu... was? - Reflexionen zum Handlungsbegriff im CA. In: Mührel, Eric/ Niemeyer, Christian/ Werner, Sven (Hg.). (2017). *Capability Approach und Sozialpädagogik. Eine heilige Allianz?* (1. Auflage). Weinheim Basel: Beltz Juventa Verlag.

Böhnisch, Lothar (2017). Die Tücken der Rezeption. In: Mührel, Eric/ Niemeyer, Christian/ Werner, Sven (Hg.). (2017). *Capability Approach und Sozialpädagogik. Eine heilige Allianz?* (1. Auflage). Weinheim Basel: Beltz Juventa Verlag.

Caplazi, Alexandra (2016). Die Person in Staat und Recht. In: Möscher, Peter/ Schleicher, Johannes/ Schwander, Marianne (Hg.). (2016). *Recht für die Soziale Arbeit* (4. Auflage). Bern: Haupt Verlag.

Dubno, Benjamin/ Rosch, Daniel (2018). Erwachsenenschutz. Die Fürsorgerische Unterbringung. In: Rosch, Daniel/ Fountoulakis, Christina/ Heck, Christoph (Hg.). (2018). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. Auflage). Bern: Haupt Verlag.

Estermann, Astrid/ Hauri, Andrea/ Vogel, Urs (2018). Mandatsführung. Rolle und Auftrag. In: Rosch, Daniel/ Fountoulakis, Christina/ Heck, Christoph (Hg.). (2018). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. Auflage). Bern: Haupt Verlag.

Estermann, Astrid/ Hauri, Andrea/ Vogel, Urs (2018a). Mandatsführung. Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz. In: Rosch, Daniel/ Fountoulakis, Christina/ Heck, Christoph (Hg.). (2018). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. Auflage). Bern: Haupt Verlag.

Fassbind, Patrick (2012). *Erwachsenenschutz*. Zürich: Orell Füssli Verlag.

Fassbind, Patrick (2018). Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. Rechtliche Aspekte. In: Rosch, Daniel/ Fountoulakis, Christina/ Heck, Christoph (Hg.). (2018). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. Auflage). Bern: Haupt Verlag.

Fountoulakis, Christina/ Rosch, Daniel (2018). Erwachsenenschutz. Elemente des Erwachsenenschutzes. In: Rosch, Daniel/ Fountoulakis, Christina/ Heck, Christoph (Hg.).

- (2018). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (2. Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- Frey, Gregor/ Peter, Sebastian/ Rosch, Daniel (2018). Handlungsfelder der Beistandschaften. In: Rosch, Daniel/ Fountoulakis, Christina/ Heck, Christoph (Hg.). (2018). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (2. Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- Heck, Christoph (2018). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In: Rosch, Daniel/ Fountoulakis, Christina/ Heck, Christoph (Hg.). (2018). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (2. Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- Hochuli-Freund, Ursula/ Stotz, Walter (2017). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch (4. Auflage). Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Hug, Sonja (2016). Ethische Fragen in der klinischen Sozialarbeit. In: Merten, Ueli/ Zängel, Peter (Hg.). (2016). Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert, kontextbezogen, habitusbildend. Opladen/ Berlin/ Toronto: Barbara Budrich Verlag.
- Häfeli, Christoph (2013). Soziale Arbeit im nicht freiwilligen Kontext. In: Riedi, Anna-Maria/ Zwilling, Michael/ Meier Kressig, Marcel/ Benz Bartoletta, Petra/ Aebi Zindel, Doris (Hg.). (2013). Handbuch Sozialwesen Schweiz (1. Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- Häfeli, Christoph (2016). Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Bern: Stämpfli Verlag.
- Häfeli, Christoph (2016a). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In: Mösch Payot, Peter/ Schleicher, Johannes/ Schwander, Marianne (Hg.). (2016). Recht für die Soziale Arbeit (4. Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- Maranta, Luca (2018). Die Beistandschaft. In: Rosch, Daniel/ Fountoulakis, Christina/ Heck, Christoph (Hg.). (2018). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (2. Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- Pförtner, Timo-Kolja (2013). Mikro- und makrosoziologische Theorien zur Beziehung zwischen Armut und Gesundheit. In: Pförtner, Timo-Kolja (2013). Armut und Gesundheit in Europa. Theoretischer Diskurs und empirische Untersuchung. Wiesbaden: Springer Verlag.

- Rosch, Daniel (2018). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In: Rosch, Daniel/ Fountoulakis, Christina/ Heck, Christoph (Hg.). (2018). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (2. Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, Daniel (2018a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In: Rosch, Daniel/ Fountoulakis, Christina/ Heck, Christoph (Hg.). (2018). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (2. Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- Röh, Dieter (2013). Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Röh, Dieter (2017). Soziale Arbeit als Unterstützung einer daseinsmächtigen Lebensführung – Reflexionen über das gute Leben und deren Bedeutung für eine Handlungstheorie. In: Mührel, Eric/ Niemeyer, Christian/ Werner, Sven (Hg.). (2017). Capability Approach und Sozialpädagogik: Eine heilige Allianz? (1. Auflage). Weinheim Basel: Beltz Juventa Verlag.
- Rössler, Beate (2017). Autonomie - Ein Versuch über das gelungene Leben. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Schlittmaier, Anton (2018). Philosophie in der Sozialen Arbeit. Ein Lehrbuch (1. Auflage). Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Schmid, Hermann (2010). Erwachsenenschutz: Kommentare zu Art. 360 – 456 ZGB. Zürich St. Gallen: Dike Verlag.
- Schwander, Marianne (2016). Recht und Rechtsordnung. In: Mösch Payot, Peter/ Schleicher, Johannes/ Schwander, Marianne (Hg.). (2016). Recht für die Soziale Arbeit (4. Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- Schweizerisches Gesundheitsobservatorium OBSAN (2018). Fürsorgerische Unterbringung in Schweizer Psychiatrien. Magazin des schweizerischen Gesundheitsobservatorium (02).
- Steckmann, Ulrich (2017). Wie viel Perfektionismus darf es sein?. Der Capabilities-Approach und die Aufgaben der Sozialen Arbeit. In: Mührel, Eric/ Niemeyer, Christian/ Werner, Sven (Hg.). (2017). Capability Approach und Sozialpädagogik. Eine heilige Allianz? (1. Auflage). Weinheim Basel: Beltz Juventa Verlag.

Ziegler, Holger (2011). Soziale Arbeit und das gute Leben - Capabilities als sozialpädagogische Kategorie. In: Sedmak, Clemens/ Babic, Bernhard/ Bauer, Reinhold/ Posch, Christian (Hg.). (2011). Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten. Überlegungen zur Anschlussfähigkeit eines entwicklungspolitischen Konzepts (1. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Ziegler, Holger (2018). Capabilities Approach. In: Grasshoff, Gunther/ Renker, Anna/ Schröder, Wolfgang (Hg.). (2018). Soziale Arbeit. eine elementare Einführung. Wiesbaden, Germany: Springer Verlag.

Ziegler, Holger (2018a). Empowerment und Capabilities. In: Wagner, Leonie/ Lutz, Roland/ Rehklaus, Christine/ Ross, Friso (Hg.). (2018). Handbuch internationale Soziale Arbeit: Dimensionen – Konflikte – Positionen (1. Auflage). Weinheim Basel: Beltz Juventa Verlag.

## **6.1 Internetquellen**

KOKES - Anzahl Erwachsene mit Schutzmassnahmen per 31.12.2017 (Hg.) (2017). In: [https://www.kokes.ch/application/files/3315/3621/8483/KOKES-Statistik\\_2017\\_Erwachsene\\_A3.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/3315/3621/8483/KOKES-Statistik_2017_Erwachsene_A3.pdf) [Zugriffsdatum: 12. April 2019].

Der Bund - Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Hg.) (2012). In: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19500267/index.html> [Zugriffsdatum: 30. April 2019].

Der Bund - Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Hg.) (2019). In: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html> [Zugriffsdatum: 30. April 2019].

## **6.2 Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Massnahmen im Erwachsenenschutz (Eigene Darstellung)

Abbildung 2: Kontinuum der Selbstbestimmung (in: Rosch 2018a: 87)

Abbildung 3: Aufgabenbereiche der Beistandspersonen (Eigene Darstellung)

Abbildung 4: Kooperative Prozessgestaltung (in: Hochuli-Freund/Stotz 2017: 136)

Abbildung 5: Capabilities-Approach und Erwachsenenschutz (ES) (Eigene Darstellung)

## **6.3 Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Aufgabenbereiche im Erwachsenenschutz (Eigene Darstellung; in Anlehnung an Estermann/ Hauri/ Vogel 2018: 212 – 214)

# Anhang

## Zentrale Rechtsnormen

Rechtsquelle: Zivilgesetzbuch

### **Art. 388 Zweck**

<sup>1</sup> Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.

<sup>2</sup> Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern

### **Art. 394 Vertretungsbeistandschaft / Im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

<sup>2</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

<sup>3</sup> Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen.

### **Art. 398 Umfassende Beistandschaft**

<sup>1</sup> Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist.

<sup>2</sup> Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.

<sup>3</sup> Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen.

### **Art. 406 Verhältnis zur betroffenen Person**

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Rechtsquelle: Europäische Menschenrechtskonvention

**Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

<sup>2</sup> Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.